



## **Volksabstimmung 19. November 2023 Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten**

<b>Offenlegung der Finanzierung von Parteien und von Abstimmungs- und Wahlkampagnen</b> Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen	Seite 3
<b>Schliern, Spühlirain</b> Änderung der baurechtlichen Grundordnung	Seite 21
<b>Initiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt»</b>	Seite 41
<b>Schulraumerweiterung Morillon Wabern</b> Ausführungskredit	Seite 57

## **Abstimmungslokale**

Sie haben die Möglichkeit, bei den nachstehenden Abstimmungslokalen **persönlich** an der Urne abzustimmen oder zu wählen. Das Lokal mit Stern (\*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker  
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

### **Öffnungszeiten**

Donnerstag, 16. November 2023, 16–18 Uhr  
Freitag, 17. November 2023, 14–16 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)  
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)  
Wabern (Dorfschulhaus\*)  
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)  
Niederwangen (Schulhaus Juch)

### **Öffnungszeiten**

Sonntag, 19. November 2023, 10–12 Uhr

## **Briefliche Stimmabgabe**

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert und beachten Sie die Anleitung auf der Rückseite des Antwortkuverts. **Wichtig:** Der Stimmrechtsausweis ist im entsprechenden Feld zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen Stimmkuvert in das Antwortkuvert zu legen.

Übergeben Sie das Antwortkuvert entweder rechtzeitig und frankiert der Post oder werfen Sie dieses bis spätestens am Samstag, 14.00 Uhr (letzte Leerung), vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in den Briefkasten beim Gemeindehaus Bläuacker, Köniz ein.

## **Das geltende Recht**

finden Sie im Internet unter [www.koeniz.ch](http://www.koeniz.ch)  
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).  
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung  
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

# Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und von Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen

## Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Köniz will Transparenz bei der Finanzierung von politischen Parteien und von Abstimmungs- und Wahlkampagnen schaffen. Politische Parteien, Personen und Organisationen, die im Vorfeld einer kommunalen Abstimmung oder Wahl eine Kampagne führen, sollen unter bestimmten Voraussetzungen ihre Finanzierung offenlegen. Das Reglement vom 5. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen (RAW; 141.1) soll entsprechend geändert werden.

### **Stärkung der freien Willensbildung**

Vorschriften über die Transparenz in der Politikfinanzierung dienen in erster Linie dem öffentlichen Interesse an einer umfassenden, freien Willensbildung im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen. Die Identität von Personen, die relevante politische Akteurinnen und Akteure durch bedeutende Zuwendungen unterstützen, wird bekannt gegeben und die Finanzierung der politischen Parteien und Kampagnen wird offengelegt. Dadurch können sich die Stimmberechtigten ein umfassenderes Bild machen über die Finanzierungsströme und allfällige Abhängigkeiten.

### **Spenden ab 3000 CHF: Preisgabe der Identität von Spenderinnen und Spendern**

Das Herzstück von Vorschriften zur Offenlegung der Politikfinanzierung bildet die Preisgabe der Herkunft von Spenden ab 3000 CHF und damit der Identität der Spenderinnen und Spender. Bei Spenden unter 3000 CHF muss die Identität der Spenderinnen und Spender nicht bekannt gegeben werden. Mehrere Spenden einer Urheberin oder eines Urhebers innerhalb eines Jahres oder für eine Kampagne sind zusammenzurechnen.

### **Finanzierung politischer Parteien**

Gemäss den Transparenzvorschriften müssen die im Gemeindeparlament oder im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien jährlich ihre Finanzierung offenlegen. Dabei müssen sie Spenden und die weiteren Einnahmen melden.

## **Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen**

Personen und Organisationen, die im Vorfeld einer kommunalen Abstimmung oder Wahl eine Kampagne führen und hierfür Aufwendungen von 3000 CHF oder mehr vorsehen, müssen die Finanzierung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne offenlegen.

## **Veröffentlichung im Internet**

Die zuständige Stelle der Gemeinde Köniz veröffentlicht die offengelegten Angaben laufend auf ihrer Website. Widerhandlungen gegen die Offenlegungsvorschriften können mit Busse bis zu 5000 CHF bestraft werden.

## **Ausgangslage**

### **Motion «Offenlegung der Finanzierung von Parteien, Wahl- und Abstimmungskomitees»**

Am 31. Mai 2021 erklärte das Parlament die Motion V2101 «Offenlegung der Finanzierung von Parteien, Wahl- und Abstimmungskomitees» erheblich. Das Parlament erteilte damit dem Gemeinderat den Auftrag, im Rahmen eines Reglements Bestimmungen für transparente Politikfinanzierung vorzuschlagen. Die neuen Vorschriften sollen den Stimmberechtigten ermöglichen, ihre Entscheidung zu kommunalen Wahlen und Abstimmungen in Kenntnis der Finanzierung von politischen Akteuren und Kampagnen zu treffen. Es ist sachgerecht, die neuen Vorschriften in das Reglement vom 5. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen (RAW; 141.1) einzufügen. Eine entsprechende Voranfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat dies bestätigt. Das RAW gilt für kommunale, kantonale und eidgenössische Volksabstimmungen und Wahlen. Einzelheiten wird der Gemeinderat durch Verordnung regeln. Änderungen des RAW unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 32 Bst. c der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004). Daher haben die Stimmberechtigten über diese Vorlage zu befinden.

### **Offenlegungsvorschriften in anderen Gemeinwesen**

In diversen anderen Gemeinwesen traten in jüngster Vergangenheit Vorschriften für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung in Kraft.

So haben die Stimmberechtigten der **Stadt Bern** an der Volksabstimmung vom 27. September 2020 die Teilrevision des Regle-

ments vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR) betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen mit deutlicher Mehrheit von 88,35% Ja Stimmen angenommen. Die neuen Vorschriften und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Auch auf **Bundesebene** existieren Vorschriften für Transparenz in der Politikfinanzierung. Am 23. Oktober 2022 sind die entsprechenden Änderungen im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR, SR 161.<sup>1</sup>) und die ausführende Verordnung vom 24. August 2022 (VPofl, SR 161.18) in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften gelten somit bei den eidgenössischen Wahlen im Herbst 2023.

Im **Kanton Bern** hat der Grosse Rat am 9. Dezember 2021 die Motion «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal» angenommen. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist damit beauftragt, gesetzliche Grundlagen der Finanzierung u. a. der kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen auszuarbeiten.

**Weitere Kantone** kennen Vorschriften über die Transparenz in der Politikfinanzierung: Es sind dies die Kantone Genf, Neuenburg, Tessin, Fribourg und Schwyz.

In **verschiedenen grösseren Gemeinden im Kanton Bern** wurden ebenfalls parlamentarische Vorstösse zum Erlass von Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und von Abstimmungs- und Wahlkampagnen lanciert. So wurden in Thun, Ostermundigen, Biel und Burgdorf entsprechende Vorstösse überwiesen.

### **Die Könizer Vorlage**

Der Gemeinderat hat sich bei der Ausgestaltung der Vorlage wesentlich an den bundesrechtlichen Bestimmungen und der Regelung der Stadt Bern orientiert. Es ist davon auszugehen, dass auch der Regierungsrat bei der Ausarbeitung kantonaler Transparenzvorschriften die neuen Vorschriften des Bundes (und allenfalls auch jene der Stadt Bern) berücksichtigen wird. Zudem stellen sich im Zusammenhang mit der Anwendung von Offenlegungsvorschriften zum Teil komplexe praktische Fragen. Es scheint sinnvoll, wenn die Gemeinde Köniz bei deren Beantwortung auch auf die Praxis zu den Bestimmungen von Bund und Stadt Bern zurückgreifen könnte. Nachfolgend werden die Inhalte der Vorlage erläutert.

## Inhalte der Vorlage

Für den genauen Wortlaut der Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen vom 5. Juni 2005 (141.1) wird auf den Anhang der vorliegenden Abstimmungsbotschaft verwiesen.

## Geltungsbereich

### Politische Parteien

Für die im Gemeindeparlament und im Gemeinderat vertretenen **politischen Parteien** sehen die neuen Vorschriften eine kampagnenunabhängige Pflicht zur periodischen Offenlegung ihrer Finanzierung vor. Die Parteien können auch unabhängig von einer konkreten Abstimmungs- oder Wahlkampagne über ihre Vertreter Einfluss auf die politischen Geschäfte der Gemeinde nehmen. Es besteht daher ein legitimes öffentliches Interesse an der Offenlegung. Die meisten Gemeinwesen, die Vorschriften zur Transparenz in der Politikfinanzierung kennen, sehen vergleichbare Offenlegungspflichten vor.

### Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Offenlegungspflichtig sind nach den neuen Vorschriften auch **alle Akteurinnen und Akteure, die im Vorfeld einer kommunalen Wahl oder Abstimmung eine Kampagne führen** und hierfür Aufwendungen von 3000 CHF oder mehr vorsehen. Die Rechtsform ist nicht entscheidend. Neben den – allenfalls bereits im Parlament und Gemeinderat vertretenen – politischen Parteien werden namentlich auch natürliche Personen, Abstimmungskomitees oder Interessenverbände erfasst. Die Offenlegungspflicht besteht erst ab Aufwendungen von 3000 CHF. Das bedeutet, dass die Kampagne eine gewisse Intensität aufweist und ein hinreichendes öffentliches Interesse die Offenlegung der Finanzierung rechtfertigt.

Nicht erfasst werden Personen oder Organisationen, die Unterschriften für ein Volksbegehren sammeln. Durch die Unterschriftensammlung für eine Initiative, ein Referendum oder einen Volksvorschlag wird nur bezweckt, über einen Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen zu lassen. Die grundrechtlich geschützte Abstimmungsfreiheit ist nicht unmittelbar betroffen und

die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu Abstimmungs- oder Wahlkampagnen deshalb gerechtfertigt.

### **Was bedeutet «eine Kampagne führen»?**

Im Sinn der Transparenzvorschriften führt eine Kampagne, wer Aktivitäten plant und durchführt, um eine Abstimmung oder Wahl auf kommunaler Ebene zu beeinflussen. Vorausgesetzt sind damit gewisse für Stimmberechtigte wahrnehmbare Aktivitäten (z.B. Durchführen von Veranstaltungen, Verteilen von Flyern, Werbeplakate, Zeitungsinserate, Internetwerbung, u.ä.). Nicht entscheidend ist, ob eine Kampagne im eigenen Interesse geführt wird oder mit dem Ziel, einem Dritten zum Erfolg zu verhelfen. Eine Kampagne liegt demnach auch vor, wenn geplante und durchgeführte Aktivitäten bezwecken, die Wahl eines Dritten zu beeinflussen.

## **Offenlegungspflichtige Angaben**

### **Einnahmen der politischen Parteien**

Die politischen Parteien haben nebst den Spenden ab 3000 CHF die **weiteren Einnahmen** anzugeben. Dazu gehören Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und aus Mandatsbeiträgen, aber auch Spenden, die den Schwellenwert von 3000 CHF nicht erreichen. Der Gemeinderat wird die Einzelheiten zur Offenlegung der weiteren Einnahmen durch Verordnung regeln. Beabsichtigt ist, dass diese aufgeschlüsselt nach Kategorien offengelegt werden müssen. Für Spenden in Form von weiteren geldwerten Leistungen soll in der Verordnung ein Mindestwert vorgesehen werden, ab dem sie unter den Einnahmen erfasst werden sollen. Was unter geldwerten Leistungen zu verstehen ist, wird im Kasten «Was sind Spenden?» erläutert (Seite 8).

### **Budgetierte Mittel von Kampagnenführenden**

Akteurinnen und Akteure, die im Vorfeld einer kommunalen Wahl oder Abstimmung eine Kampagne führen, haben nebst den Spenden ab 3000 CHF die weiteren für die Kampagne **budgetierten Mittel** anzugeben. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Offenlegung von weiteren Mitteln durch Verordnung. Keine detaillierte Offenlegungspflicht besteht bezüglich der Ausgaben.

## **Spenden ab 3000 CHF**

**Spenden ab einem Wert von 3000 CHF** pro Urheberin oder Urheber und Jahr oder Kampagne sind **unter Angabe der Identität der Spenderin oder des Spenders** offenzulegen. Hierbei handelt es sich um eines der Kernelemente der Vorlage: Indem die Identität von Personen bekanntgegeben wird, die relevante politische Akteurinnen und Akteure durch bedeutende Zuwendungen unterstützten, können sich die Stimmberechtigten ein umfassenderes Bild machen über die Finanzierungsströme und allfällige Abhängigkeiten.

### **Was sind Spenden?**

Als Spenden im Sinne der Transparenzbestimmungen gelten erbrachte oder zugesicherte Geldzuwendungen und weitere freiwillige geldwerte Leistungen an politische Parteien und für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.

Wesentlich sind zwei Elemente: Die Leistung muss freiwillig erfolgen. Im Begriff der (Geld-) Zuwendung ist die Freiwilligkeit bereits enthalten. An der Freiwilligkeit fehlt es namentlich bei statutarisch geschuldeten Mitgliederbeiträgen oder Mandatsbeiträgen, weshalb diese nicht unter den Spendenbegriff fallen. Weiter muss die Leistung in Geld erfolgen bzw. einen Geldwert aufweisen und ohne konkrete Gegenleistung erbracht werden.

Spenden im Sinne der Transparenzvorschriften sind:

- Geldzuwendungen in Form von Bargeld oder Banküberweisungen.
- Sachleistungen wie kostenlos gedruckte Flyer oder abgegebene Werbeartikel und Geschenke zum Verteilen. Das ist auch der Fall, wenn die Leistung zwar entgeltlich ist, das Entgelt aber bewusst unter dem Marktwert angesetzt wird (sog. gemischte Schenkung). Hier entspricht die Sachzuwendung der Differenz zwischen dem Marktwert und dem Entgelt.
- Weitere geldwerte Leistungen wie:
  - unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis zur Verfügung gestellte Dienstleistungen (wie das kostenlose Erstellen eines Kommunikationskonzepts oder einer Website).
  - unentgeltlich bereitgestellte Räume, Güter oder Werbemöglichkeiten (in Zeitungen oder elektronischen Medien).
  - Schuldübernahmen oder zinslose Darlehen.

Damit eine Spende vorliegt, muss eine Leistung einen Geldwert aufweisen. Bei Dienstleistungen ist dies nur der Fall, wenn sie üblicherweise kommerziell angeboten werden und damit einen bezifferbaren Marktwert aufweisen. Auf lokalpolitischer Ebene erbringen Mitglieder von Parteien und Komitees einen Grossteil der Arbeiten freiwillig und hobbymässig. Solche Arbeiten werden durch die betroffenen Personen regelmässig nicht geschäftlich angeboten und daher vom Spendenbegriff nicht erfasst. Wenn ein Parteimitglied (mit oder ohne besonderes Fachwissen, aber ohne eigenes IT-Unternehmen) für die Partei eine Website gestaltet, stellt diese Arbeit keine Spende im Sinne der neuen Transparenzvorschriften dar. Die Gestaltung und Einrichtung einer Website durch eine IT-Unternehmerin oder einen Unternehmer, die entsprechende Dienstleistungen auch geschäftlich erbringen, fallen hingegen aufgrund ihres Marktwerts und ungeachtet einer Parteimitgliedschaft unter den Spendenbegriff – ebenso wie eine Geldspende durch diese Unternehmerin/diesen Unternehmer.

Eine Spende im Sinne der Transparenzbestimmungen liegt nur vor, wenn sie entweder an eine politische Partei oder «für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne» getätigt wird. Zuwendungen an Personen oder Organisationen, die auch andere Tätigkeiten ausführen, erfüllen damit den Spendenbegriff nur, wenn sie (erkennbar) eine Kampagne unterstützen.

Die Bekanntgabe der Identität stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht der Spenderin oder des Spenders auf Datenschutz dar. Die Identität von Spenderinnen und Spendern ist erst ab einer bestimmten Höhe der Spende, nämlich ab einem Schwellenwert von 3000 CHF, offenzulegen. Mit diesem Schwellenwert wird sichergestellt, dass nur Spenderinnen und Spender angegeben werden müssen, deren Leistungen geeignet sind, den politischen Akteur oder die politische Akteurin zu beeinflussen. Er ist damit Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Bei Spenden mit einem Wert unter 3000 CHF ist die Identität des Spenders oder der Spenderin nicht offenzulegen. Sie sind daher – summiert – bei den politischen Parteien unter den weiteren Einnahmen aufzuführen bzw. bei den Kampagnen unter den budgetierten Mitteln. Der Gemeinderat regelt das Nähere hierzu durch Verordnung.

## Verbot anonymer Spenden

Die Annahme anonymer Spenden ist in jedem Fall verboten, auch wenn es sich nur um Kleinspenden handelt. Der Grund liegt darin, dass bei anonymen Spenden die Einhaltung einer maximalen Höhe pro Person nicht überprüft werden kann. Wären anonyme Spenden bis zu einem gewissen Betrag (z. B. 100 CHF pro Person) zulässig, könnten die Vorschriften durch Stückelung von Spendenbeträgen umgangen werden. Das absolute Verbot ist in der heutigen Zeit vertretbar, da es Alternativen zu anonymen Barspenden an Veranstaltungen gibt (z. B. TWINT-Überweisungen).

## Umsetzung der Offenlegungspflicht

Die im Gemeindeparlament und im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien haben ihre Einnahmen inklusive Spenden jeweils bis am 30. Juni für das vorangehende Kalenderjahr offenzulegen.

Akteurinnen und Akteure, die für eine Abstimmungs- oder Wahlkampagne offenlegungspflichtig sind, müssen bis spätestens 45 Tage vor dem Urnengang Meldung erstatten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Angaben rechtzeitig veröffentlicht werden können, damit die Stimmberechtigten sie für ihre Meinungsbildung berücksichtigen können. Entsteht die Offenlegungspflicht erst nach diesem Termin, z. B. weil eine Kampagne spontan initiiert oder kurzfristig intensiviert wird, dann ist innert fünf Tagen Meldung zu erstatten. Bis 90 Tage nach dem Urnengang müssen die Akteurinnen und Akteure eine Schlussrechnung einreichen. Die Meinungsbildung der Stimmberechtigten mit Blick auf eine bestimmte Abstimmung oder Wahl kann zwar durch das Offenlegen der Schlussrechnung nicht mehr beeinflusst werden. Die Stimmberechtigten haben aber ein legitimes Interesse zu wissen, welche Mittel effektiv in eine Kampagne eingeflossen sind (und damit auch, wie zuverlässig die vorangehende Meldung war). Dies nicht zuletzt mit Blick auf künftige Kampagnen derselben Akteurinnen und Akteure.

Die für den Vollzug der Vorschriften zuständige Stelle wird der Gemeinderat festlegen. Sie nimmt die Meldungen entgegen, d.h. sie erhebt die Angaben auf dem Weg der Selbstdeklaration. Die zuständige Stelle **veröffentlicht die offengelegten Angaben während fünf Jahren auf der Website der Gemeinde.**

Bei Spenden über 3000 CHF veröffentlicht die zuständige Stelle auch die Identität der Spenderin oder des Spenders. Bei natürlichen Personen werden Name, Vorname, Jahrgang und Wohnsitzgemeinde, bei juristischen Personen und Personengesellschaften werden Name oder Firma und der Firmensitz publiziert.

Eine lückenlose Überprüfung der Angaben ist nicht vorgesehen. Die zuständige Stelle kann die gemeldeten Angaben aber auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und zu diesem Zweck auch weitere Auskünfte oder geeignete Unterlagen verlangen. Beabsichtigt ist, dass sie die Angaben stichprobenweise und bei Verdacht überprüft.

## **Sanktionierung von Verletzungen**

Verletzungen der Offenlegungsvorschriften werden mit Busse sanktioniert. Gemeinden können zur Durchsetzung von kommunalen Bestimmungen in ihren Erlassen Bussen androhen, wobei das Busenhöchstmass 5000 CHF für Reglemente beträgt. Mit Busse wird bestraft, wer gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich indem er oder sie die Offenlegung verweigert oder falsche Angaben macht. Ebenfalls mit Busse bedroht sind die Annahme anonymen Spenden entgegen den Vorgaben (d. h. ohne die Herkunft zu ermitteln und die Spende gemäss den Vorschriften offenzulegen) und die Verweigerung der Mitwirkung im Rahmen von Kontrollen. Verwaltungsrechtliche Sanktionen sind nicht vorgesehen.

Bei Übertretungen können juristische Personen bzw. rechtsfähige Personengesellschaften nicht strafrechtlich belangt werden. Strafbar sind die natürlichen Personen, die als Organ, Gesellschafter oder in leitender Funktion für die juristische Person oder Personengesellschaft tätig sind. Eine Busse hat sich entsprechend gegen diejenigen natürlichen Personen zu richten, die eine tragende Funktion ausüben und für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortlich sind.

Die Strafbarkeit wird nicht auf vorsätzliche Begehungen beschränkt. Die fahrlässige Verletzung der Offenlegungspflichten ist damit ebenfalls strafbar. Bei der Festlegung der Bussenhöhe wird indes neben der Schwere der Widerhandlung auch der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen sein. Bei geringfügigen Widerhandlungen soll von einer Bestrafung abgesehen werden können.

## Finanzen

Mit den Vorschriften zur Offenlegung der Politikfinanzierung übernimmt die Gemeinde eine neue Aufgabe, die bei den zuständigen Stellen zusätzliche Personalressourcen bindet. Insbesondere bei der Einführung der Bestimmungen und bei der Durchführung der Gemeindewahlen braucht es zusätzliche Ressourcen.

## Vorprüfung durch Kanton und Konsultation der Datenschutzaufsichtsstelle

Änderungen des RAW unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat die Vorlage vorgeprüft und erachtet sie als genehmigungsfähig. Mit den neuen Bestimmungen wird die rechtliche Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und für deren elektronische Veröffentlichung geschaffen. Die Gemeinde hat deshalb auch die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle konsultiert. Sie hat keine Beanstandungen.

## Was geschieht bei Annahme der Vorlage?

Die Gemeinde Köniz wird über eigene Vorschriften zur Transparenz bei der Politikfinanzierung verfügen. Die Änderung des RAW wird nach der Abstimmung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Genehmigung eingereicht. Der Gemeinderat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Geplant ist eine Inkraftsetzung spätestens im Hinblick auf die Gemeindewahlen 2025.

## Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Die Gemeinde Köniz wird über keine eigenen Vorschriften zur Transparenz bei der Politikfinanzierung verfügen.

### PRO

- Die neue Regelung führt zu mehr Transparenz in der kommunalen Politfinanzierung.
- Transparenz ist ein wichtiges Fundament eines demokratischen Systems.
- Transparente Politfinanzierung wirkt allfälligem Machtmissbrauch entgegen.
- Die Stimmbevölkerung hat im Sinne einer freien Meinungsbildung ein Recht zu wissen, welche Interessensgruppen, Parteien oder Einzelpersonen hinter einer Wahl- oder Abstimmungskampagne stehen.
- Mit dieser Rechenschaftspflicht können sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über Finanzierungsströme, allfällige Abhängigkeiten, Motive und Partikularinteressen ein Bild machen.
- Die Offenlegung stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die lokale Politik. Somit ist sie eine unentbehrliche Grundlage für eine lebendige Demokratie.
- Die Umsetzung der neuen Regelung ist schlank. Unnötige Bürokratie wird verhindert.
- Nebst Geld werden auch geldwerte Leistungen erfasst.

### CONTRA

- Durch die Offenlegung sind allenfalls weniger private Personen bereit, die Parteien und Kampagnen finanziell zu unterstützen. Dies könnte unserem Milizsystem schaden.
- Die geforderte Transparenz ist auf kommunaler Ebene wenig sinnvoll, da es in der Gemeindepolitik keine Berufslobbyistinnen und -lobbyisten gibt.
- Der bürokratische Mehraufwand für unser Milizsystem und die Gemeindeverwaltung (ca. 20%-Stelle) ist unverhältnismässig und in der heutigen finanziellen Lage nicht zu verantworten.
- Es besteht keine übergeordnete gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung der Politfinanzierung auf kommunaler Ebene. Es wäre eine zusätzliche freiwillige Leistung.

## Antrag und Abstimmungsfrage

Mit 24 zu 11 Stimmen bei 0 Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Das Reglement vom 5. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen wird gemäss vorgelegtem Entwurf geändert.
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Vorlage «Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Abstimmungs- und Wahlkampagnen: Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen» annehmen?

Köniz, 26. Juni 2023

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Tatjana Rothenbühler

Die Leiterin Fachstelle Parlament: Verena Remund-von Känel

### **Reglement über Abstimmungen und Wahlen, Änderungsvorlage**

Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen vom 5. Juni 2005 (141.1)

#### *Bisheriger Text*

Das heute geltende Reglement über Abstimmungen und Wahlen enthält keine Bestimmungen zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und von Abstimmungs- und Wahlkampagnen.

#### *Vorlage neu*

### **Va. (neu) Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Abstimmungs- und Wahl- kampagnen**

#### **Art. 61a (neu)**

- Politische Parteien
- <sup>1</sup> Die im Gemeindeparlament oder im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien müssen jährlich ihre Finanzierung offenlegen.
  - <sup>2</sup> Sie haben der zuständigen Stelle Spenden gemäss Artikel 61c und die weiteren Einnahmen zu melden.
  - <sup>3</sup> Die Meldung hat pro Kalenderjahr und bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen.

#### **Art. 61b (neu)**

- Abstimmungs- und Wahlkampagnen
- <sup>1</sup> Personen und Organisationen, die im Vorfeld einer kommunalen Abstimmung oder Wahl eine Kampagne führen und hierfür Aufwendungen von CHF 3'000 oder mehr vorsehen, müssen die Finanzierung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne offenlegen.
  - <sup>2</sup> Sie haben der zuständigen Stelle die Spenden gemäss Artikel 61c und die weiteren budgetierten Mittel zu melden.

- 3 Die Meldung hat bis spätestens 45 Tage vor dem Urnengang zu erfolgen. Werden Personen und Organisationen erst nach Ablauf dieser Frist offenlegungspflichtig, haben sie der zuständigen Stelle innert fünf Tagen Meldung zu erstatten.
- 4 Bis 90 Tage nach dem Urnengang müssen die Personen und Organisationen nach Absatz 1 der zuständigen Stelle die Schlussrechnung über die Finanzierung der Kampagne einreichen.

### **Art. 61c (neu)**

Offenlegung  
von Spenden

- 1 Als Spenden gelten erbrachte oder zugesicherte Geldzuwendungen und weitere freiwillige geldwerte Leistungen an politische Parteien sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.
- 2 Spenden ab einem Wert von CHF 3'000 sind unter Angabe der Identität der Spenderin oder des Spenders offenzulegen. Anzugeben sind:
  - a) bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Jahrgang und Wohnsitzgemeinde;
  - b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften: Name oder Firma sowie Sitz.
- 3 Spenden mit einem Wert unter CHF 3'000 sind zusammengerechnet als weitere Einnahmen oder Mittel zu melden.
- 4 Bestehen Zweifel an der wahren Urheberschaft einer Spende, hat die politische Partei oder die Akteurin nach Artikel 61b Absatz 1 Abklärungen zu treffen und die wirtschaftliche Urheberin oder den wirtschaftlichen Urheber offenzulegen.
- 5 Mehrere Spenden einer Urheberin oder eines Urhebers innerhalb eines Jahres (Art. 61a) oder für eine Kampagne (Art. 61b) sind zusammenzurechnen.

### **Art. 61d (neu)**

Anonyme  
Spenden

- <sup>1</sup> Die Annahme anonymer Spenden ist verboten.
- <sup>2</sup> Wer eine anonyme Spende erhält, hat innerhalb von 30 Tagen deren Herkunft zu ermitteln und die Spende gemäss Artikel 61c offenzulegen oder zurückzuerstatten. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende innert der gleichen Frist der Gemeinde abzuliefern.

### **Art. 61e (neu)**

Meldung und  
Veröffent-  
lichung

- <sup>1</sup> Die politischen Parteien und die Akteure nach Artikel 61b Absatz 1 melden der zuständigen Stelle fristgerecht die Angaben nach Artikel 61a bis Artikel 61c.
- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle veröffentlicht die offengelegten Angaben fortlaufend elektronisch auf ihrer Internetseite.
- <sup>3</sup> Fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung werden die Angaben von der Internetseite entfernt.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er legt namentlich fest, wie die weiteren Einnahmen und Mittel zu melden sind, und kann die Verwendung einheitlicher Formulare sowie die Angabe einer verantwortlichen Person vorschreiben.

### **Art. 61f (neu)**

Überprüfung

- <sup>1</sup> Die zuständige Stelle kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeldeten Angaben überprüfen und zu diesem Zweck von den politischen Parteien oder den Akteuren nach Artikel 61b Absatz 1 weitere Auskünfte oder die Herausgabe von geeigneten Unterlagen verlangen.
- <sup>2</sup> Die politischen Parteien und die Akteure nach Artikel 61b Absatz 1 sind zur Mitwirkung bei der Überprüfung der Angaben verpflichtet.

### **Art. 61g (neu)**

Sanktionen

<sup>1</sup> Mit Busse gemäss Artikel 63 wird bestraft

- a) wer gegen die Offenlegungspflichten gemäss Artikel 61a bis Artikel 61c verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Angaben macht;
- b) wer anonyme Spenden entgegen den Vorgaben von Artikel 61d annimmt;
- c) wer die Mitwirkung bei der Überprüfung der Angaben durch die zuständige Stelle verweigert (Art. 61f Abs. 2).

<sup>2</sup> Bei geringfügigen Widerhandlungen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.





# Schliern, Spühlirain

Änderung der baurechtlichen Grundordnung

## Das Wichtigste in Kürze

Die Wohnsiedlung am Spühlirain in Schliern besteht aus sechs Gebäuden mit insgesamt 126 Wohnungen. Die Bauten aus den 1960er-Jahren sind in einem mangelhaften Zustand, der Sanierungsbedarf ist gross. Die Bernische Pensionskasse als Grundeigentümerin ist nach Vorabklärungen zum Schluss gekommen, dass eine Sanierung wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Sie beabsichtigt deshalb, das Areal neu und dichter zu bebauen und aufzuwerten. Geplant sind erneut sechs Wohngebäude, die dank grösserem Volumen Platz für 220 bis 230 Wohnungen bieten. Besonderen Wert wird in der neuen Wohnsiedlung auf eine energetisch vorbildliche Lösung und eine gute soziale Durchmischung gelegt.

Der Spühlirain soll als Herzstück der neuen Siedlung verkehrsberuhigt, umgestaltet und zum Begegnungs-, Spiel- und Aufenthaltsort werden. Die Spiel- und Freiflächen zwischen der Siedlung und dem Büschwald werden aufgewertet, innerhalb der Siedlung sind Wiesenhänge und gemeinschaftlich nutzbare Grünflächen vorgesehen. Ziel ist, mit attraktiven Aussenräumen einen Mehrwert für das gesamte Quartier zu schaffen.

Damit die neue Siedlung am Spühlirain realisiert werden kann, braucht es eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung. Mit dieser Vorlage wird den Stimmberechtigten die Genehmigung der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 8/6 «Spühli» mit Änderung des Nutzungsplans und der besonderen Vorschriften zum Nutzungsplan unterbreitet. Die Änderungen sind im Anhang der Botschaft ersichtlich. Der Baustart für die neue Siedlung ist nicht vor Anfang 2026 geplant.

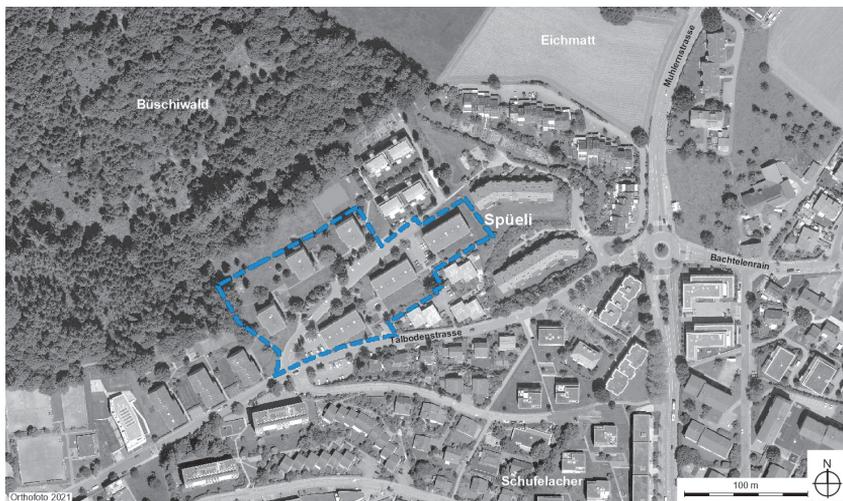


Abbildung 1: Situation heute mit dem Perimeter der neuen ZPP Nr. 8/6 «Spühli». (Quelle: geoportal der Gemeinde Köniz)

Am Spühlirain in Schlieren steht heute eine Wohnüberbauung mit drei viergeschossigen und drei sechsgeschossigen Wohngebäuden aus den 1960er-Jahren. Grundeigentümerin ist die Bernische Pensionskasse. Die Bauten sind in die Jahre gekommen und weisen einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Vorabklärungen der Bernische Pensionskasse haben ergeben, dass für eine Sanierung der Gebäude so tief in deren Struktur eingegriffen werden müsste, dass dies wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Die Bernische Pensionskasse trat deshalb im Jahr 2017 an die Gemeinde Köniz heran mit der Idee, die heutige Siedlung durch eine neue Überbauung zu ersetzen. Gemeinsam wurde entschieden, dass eine Nutzungsplanänderung auf der Grundlage eines qualitätssichernden Verfahrens zweckmässig ist.

## Planungsgeschichte

In einem ersten Schritt führte die Bernische Pensionskasse einen Studienauftrag durch. Drei Planungsteams erarbeiteten Ideen für eine qualitativ hochstehende Neubebauung, die sich gut in die Umgebung einfügt. Ein Beurteilungsgremium hat das Verfahren begleitet. Dazu gehörten Vertretende der Grundeigentümerschaft und der Einwohnergemeinde Köniz, unabhängige Fachpersonen aus Architektur und Landschaftsarchitektur sowie weitere beratende Expertinnen und Experten. Das Beurteilungsgremium empfahl die Studie des Teams Rykart Architekten/Duo Landschaftsarchitekten (Liebefeld/Lausanne) zur Weiterbearbeitung.

Auf Basis der Siegerstudie erarbeitete die Gemeinde das Bebauungs- und Erschliessungskonzept (BEK). Dieses hält alle massgeblichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Areals in den Bereichen Städtebau, Freiraum, Verkehr und Erschliessung fest. Das BEK wurde vom Könizer Gemeinderat beschlossen, ist für die Gemeindeverwaltung verbindlich und dient als Grundlage für die nachfolgende Detailplanung (Überbauungsordnung).

## Die neue Siedlung

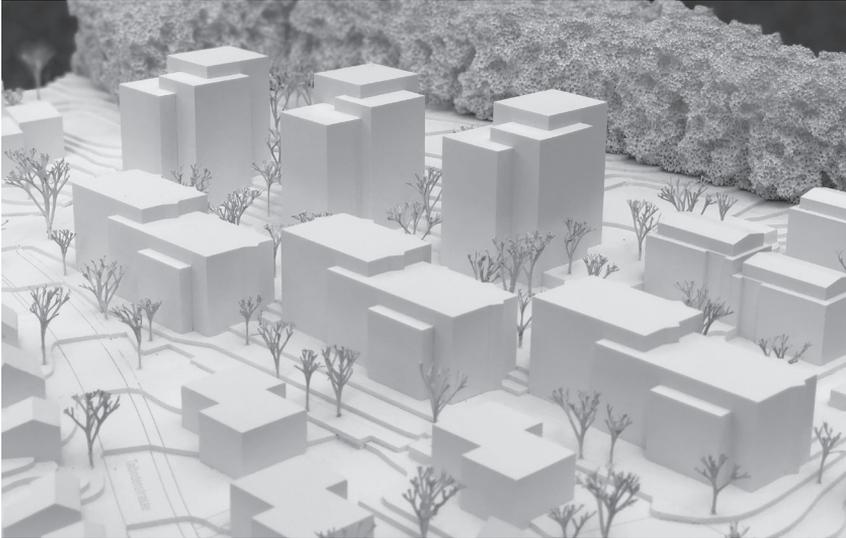


Abbildung 2: Modell der Siegerstudie



Abbildung 3: Visualisierung der Siegerstudie

Nachfolgend werden die wichtigsten Charakteristika der neuen Siedlung beschrieben, die sich aus der Siegerstudie und dem Bebauungs- und Erschliessungskonzept (BEK) ergeben.

### **Die Wohngebäude**

Die bestehenden Bauten werden durch eine dichtere Neubebauung ersetzt. Geplant sind wiederum sechs Wohngebäude, die von der Typologie her den heutigen Gebäuden ähneln: Oberhalb des Spühlirains drei schmalere, höhere Gebäude (Punktbauten) von maximal 30 m Höhe, unterhalb des Spühlirains drei längliche, niedrigere Gebäude (Zeilenbauten) von maximal 19,5 m Höhe. Die heute künstliche Terrassierung wird aufgehoben, alle Gebäude werden künftig vom Spühlirain her ebenerdig und rollstuhlgängig erschlossen (siehe Visualisierung S. 24). Die neue Siedlung wird so als einheitliches Ganzes wahrgenommen.

Die neuen Gebäude werden in erster Linie höher als die bestehenden. Damit wird die geplante Verdichtung erreicht und es entsteht mehr Wohnraum: Die Punktbauten sollen 10 Geschosse statt wie heute 6, die Längsbauten 5 bis 6 Geschosse statt wie heute 4 bis 5 aufweisen. Gleichzeitig werden die Punktbauten voluminöser und die Zeilenbauten länger als heute. Dank der Verdichtung können in der Siedlung künftig 220 bis 230 Wohnungen für rund 480 Einwohnende angeboten werden. Heute sind es 126 Wohnungen mit 268 Einwohnenden.

### **Soziale Durchmischung**

Die neue Wohnüberbauung soll zugunsten einer guten sozialen Durchmischung unterschiedliche Wohnformen und Ausbaustandards aufweisen. Während es heute lediglich 3- bis 4½-Zimmer-Wohnungen gibt, hat die Bauherrin zugesichert, dass es künftig auch Stüdiowohnungen sowie 2½- und 5-Zimmer-Wohnungen geben wird. Zudem sind von der Bauherrin Gemeinschaftsräume mit Bezug zum angrenzenden Aussenraum vorgesehen, die zur Förderung des sozialen Austauschs und der guten Nachbarschaft in der Siedlung beitragen sollen.

## **Preisgünstiges Wohnen in der neuen Siedlung Spühlirain**

Der Artikel «Preisgünstiges Wohnen» im Könizer Bau- reglement schreibt vor, dass die Gemeinde die Erstellung und den Erhalt preisgünstiger Mietwohnungen fördert. So muss beim Erlass von Nutzungsplänen, die zu einer bedeutend höheren Ausnutzung führen, unter bestimmten Voraussetzungen ein Anteil an preisgünstigem Wohnraum realisiert werden. Zwar unterliegt der Ortsteil Schliern dieser Verpflichtung nicht (gemäss Ausführungsverordnung). Gleichwohl hat sich die Bernische Pensionskasse als Grundeigentümerin dazu verpflichtet, 30 % des für das Wohnen bestimmten zusätzlichen Nutzungsmasses als preisgünstigen Wohnraum in Kostenmiete anzubieten. Dieser Prozentsatz entspricht ungefähr 40 Wohnungen oder etwa 17 % der Wohnungen in der neuen Siedlung.

## **Der Aussenraum**

Rund um die Gebäude entstehen unterschiedlich nutzbare Räume. Das Zentrum bildet der aufgewertete Spühlirain, der mit Bepflanzungsinseln ausgestattet und zu einem attraktiven Begegnungs-, Spiel- und Aufenthaltsort werden soll. Oberhalb der Punktbauten werden die bestehenden Spiel- und Freiflächen zum Büschiwald hin aufgewertet und barrierefrei erschlossen. Die Punktbauten selber sollen von Wiesenhängen umgeben werden, die bis an den Spühlirain heranreichen. Die Aussenräume der Zeilenbauten zur Talbodenstrasse hin werden als gemeinschaftlich nutzbare Grünflächen geplant.

## **Fuss- und Veloverkehr**

Wichtig ist in der neuen Siedlung ein dichtes Netz an Fusswegen, das die Anbindung an die benachbarten Quartiere, die Spiel- und Freiflächen am Büschiwald und die nächstgelegenen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sicherstellt. Für Velofahrende sind Abstellplätze nahe den Hauseingängen und Veloabstellräume in den Gebäuden vorgesehen.

### **Motorisierter Verkehr und Parkierung**

Der Spühlirain wird zur Begegnungszone und kann so seine neue Funktion als Spiel- und Wohnstrasse erfüllen. Die Bewohnenden können in einer unterirdischen Einstellhalle oberhalb des Spühlirains parkieren. Die Zufahrt ist am Anfang des Spühlirains vorgesehen, um den motorisierten Verkehr möglichst früh von der neu gestalteten Quartierstrasse zu nehmen. Die Zu- und Wegfahrt zur bestehenden Einstellhalle Spühlirain Nr. 30 ist gewährleistet, wobei die Option besteht, diese Einstellhalle mit der neuen zusammenzuschliessen und so den Spühlirain längerfristig noch stärker vom Verkehr zu entlasten. Die maximal zulässige Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge in der neuen Siedlung beträgt 0,5 Abstellplätze pro Wohnung (inklusive Parkplätze für Besucherinnen und Besucher).

### **Energie**

In der neuen Siedlung wird eine sehr gute Energieeffizienz mit einem tiefen Wärmeenergiebedarf und einem hohen Anteil erneuerbarer Energie angestrebt. Die Grundeigentümerin hat sich vertraglich verpflichtet, die Überbauung im höheren Energie-Standard «Plusenergie-Quartier» zu realisieren. Das bedeutet, dass die gesamte Überbauung über das Jahr hinweg mehr Energie produzieren muss als sie verbraucht. Für die Wärmeerzeugung steht Holznutzung im Nahwärmeverbund im Vordergrund. Im weiteren Verfahren wird der Anschluss an einen Nahwärmeverbund vertieft geprüft.

### **Strategische Reserve für Schulnutzung**

Der Schulraum im Ortsteil Schliern ist knapp. In einer Vereinbarung mit der Grundeigentümerin hält sich die Gemeinde Köniz die Möglichkeit offen, eine Fläche von 600 m<sup>2</sup> für Schulraum zu reservieren, z. B. für eine Tagesschule. Hinzu kommen 540 m<sup>2</sup> für einen dazugehörenden Aussenbereich.

## Darüber wird abgestimmt

Die wichtigsten Rahmenbedingungen für die geplante Siedlung werden in der neuen Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 8/6 «Spühli» grundeigentümergebunden gesichert. Die ZPP ersetzt die bestehende Überbauungsordnung aus dem Jahr 1966 innerhalb des Planungssperimeters. Dieses Verfahren erfordert eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung. Die Stimmberechtigten befinden sich über eine Änderung des Nutzungsplans im Planungssperimeter und eine Anpassung der besonderen Vorschriften zum Nutzungsplan.

- Die **Nutzungsplanänderung** ist im Anhang ersichtlich. Dort wird der bestehende Nutzungsplan dem neuen Nutzungsplan gegenübergestellt.
- Die **besonderen Vorschriften** zum Nutzungsplan respektive die ZPP-Bestimmungen definieren den Planungszweck, die zulässige Art und das zulässige Mass der Nutzung, die Gestaltungsgrundsätze und verschiedene weitere Bestimmungen (siehe Anhang).

## Fazit und raumplanerische Einordnung

Mit der Planung am Spühlirain entsteht an gut erschlossener Lage eine verdichtete und gleichzeitig qualitätsvolle Siedlung mit attraktivem Wohnraum und hochwertigen Freiräumen. Damit entspricht die Planung den Zielen der Könizer Ortsplanung. Die neue Überbauung gliedert sich gut ins Orts- und Landschaftsbild ein. Die drei maximal 30m hohen Punktbauten oberhalb des Spühlirains bilden von Weitem wahrnehmbare, identitätsstiftende Orientierungspunkte, die aber den dahinterliegenden Büschwald nicht überragen. Die Art der Nutzung bleibt trotz Aufzoning gleich, es wird kein zusätzliches Kulturland beansprucht. Der Spühlirain wird zu einem lebendigen, verkehrsberuhigten Begegnungsraum aufgewertet. Er rückt damit ins Zentrum der neuen Bebauung und wird zum verbindenden Element. Mit zusätzlichen Fusswegen wird die Siedlung durchlässiger und noch besser an die Umgebung angebunden.

Mit dem Angebot an unterschiedlichen Wohnformen und Ausbaustandards werden verschiedene Zielgruppen angesprochen. Mit

verschiedenen Wohnungstypen und Wohnraum in Kostenmiete kann auch längerfristig eine gute soziale Durchmischung erreicht werden.

Der mögliche Mehrverkehr, der aufgrund der Verdichtung der Siedlung entsteht, kann vom bestehenden Verkehrsnetz problemlos aufgenommen werden.

## Verfahren und weitere Informationen

Der Erlass der neuen ZPP Nr. 8/6 «Spühli» bedingt ein ordentliches Verfahren mit öffentlicher Mitwirkung, kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage, Parlamentsbeschluss, Volksabstimmung und Genehmigung durch den Kanton.

### **Öffentliche Mitwirkung**

Die öffentliche Mitwirkung wurde vom 12. Februar bis 13. März 2020 durchgeführt. Zum Auftakt fand am 11. Februar 2020 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der rund 90 Interessierte teilnahmen. In den Mitwirkungseingaben wurde der Sanierungsbedarf der Gebäude anerkannt, die Anpassung an die heutigen Energiestandards und die zusätzliche Verdichtung eingehend mit einer guten sozialen Durchmischung wurden begrüsst. Stark kritisiert wurden die Gebäudedimensionen, die Neubauten seien für das Ortsbild zu hoch. Der Gemeinderat als Planungsbehörde von Köniz ist jedoch überzeugt, dass es sich beim Siegerprojekt um ein gutes und dem Ort angepasstes Projekt handelt. Sämtliche Mitwirkungseingaben wurden in einem separaten Mitwirkungsbericht zusammengefasst und erläutert.

### **Kantonale Vorprüfung**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüfte von Ende September 2020 bis Mitte Januar 2021 die Planungsunterlagen unter Einbezug weiterer Fachstellen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit. Das AGR stellte unter Vorbehalt gewisser Punkte die Genehmigungsfähigkeit der Planung in Aussicht. Die Gemeinde nahm aufgrund der Vorbehalte des AGR Anpassungen vor, etwa bezüglich Festlegung der Gebäudehöhen. Die anschliessende ergänzende Vorprüfung durch das AGR im Sommer 2022 ergab, dass die Vorbehalte genügend bereinigt werden konnten.

## **Öffentliche Auflage**

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. Februar bis 27. März 2023. Innert der Auflagefrist wurden elf Einsprachen eingereicht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR wird im Rahmen der abschliessenden Genehmigung der Planungsinstrumente erstinstanzlich über allfällige unerledigte Einsprachen entscheiden.

## **Weiterführende Informationen**

Weiterführende Informationen zur Abstimmungsvorlage sind auf der Website der Gemeinde zu finden. Die Originalakten und das Modell können in den 30 Tagen vor der Abstimmung im Gemeindehaus eingesehen werden (Planungsabteilung, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, Telefon 031 970 93 91).

**[www.koeniz.ch/spuehlirain](http://www.koeniz.ch/spuehlirain)**

## **Finanzen**

Die Arbeiten für das laufende Planerlassverfahren und für die Folgeplanung werden von der Gemeinde Köniz geleistet. Die Grundeigentümerin hat den Studienauftrag finanziert. Infolge der Umzonung in die neue ZPP Nr. 8/6 «Spühli» entstehen für die Gemeinde Einnahmen durch den Ausgleich der Planungsmehrwerte, konkret erhält die Gemeinde 40 % des Mehrwerts. Sämtliche Anpassungen des Strassenraums und der öffentlichen Infrastruktur (inkl. Abwasser, Entsorgung), die sich aufgrund des Vorhabens ergeben, und die Detailerschliessungen inklusive Beleuchtung gehen zulasten der Grundeigentümerin. Eigentum, Betrieb und Unterhalt der Strasse verbleiben aber bei der Gemeinde. Einzig die Verlegung der Trinkwasserleitung, die ohnehin hätte saniert werden müssen, geht zulasten der Gemeinde. Dies ist jedoch über die entsprechende Spezialfinanzierung gedeckt. Für den Mieterausbau (Innenausbau), der sich im Zuge einer allfälligen Schulnutzung ergeben würde, müsste ebenfalls die Gemeinde aufkommen. Hinzu kämen die Mietkosten für die Räumlichkeiten. Die erforderlichen Kredite für die Schulnutzung müssten zuerst von den finanzkompetenten Organen bewilligt werden (Gemeinderat oder Parlament, abhängig von der Höhe des Kredits).

## **Was geschieht bei Annahme der Vorlage?**

Nach Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten kann die Gemeinde die Änderung der baurechtlichen Grundordnung dem Kanton (AGR) zur Genehmigung unterbreiten. Gleichzeitig wird das AGR erstinstanzlich über die unerledigten Einsprachen entscheiden. Über die Form der Folgeplanung resp. Realisierung einigen sich die private Grundeigentümerin und die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt; wahrscheinlich ist der Erlass einer Überbauungsordnung. Baustart für die neue Siedlung ist nicht vor Anfang 2026.

## **Folgen bei Ablehnung der Vorlage**

Die ZPP Nr. 8/6 «Spühli» tritt nicht in Kraft, die heutige Überbauungsordnung ist weiterhin gültig. Das Siegerprojekt aus dem Studienauftrag kann nicht umgesetzt werden. Es wird die Chance verpasst, am Spühlirain eine qualitätsvolle, verdichtete und sozial durchmischte Siedlung mit attraktiven Aussenräumen zu realisieren. Die Grundeigentümerin (Bernische Pensionskasse) entscheidet über das weitere Vorgehen.

### PRO

- Mit dem Projekt entsteht mehr Wohnraum auf gleicher Grundstücksfläche, wodurch das Ziel der Verdichtung nach innen verfolgt wird.
- Durch die Verdichtung nach innen wird kein zusätzliches Kulturland verbraucht.
- Dieses Bauvorhaben generiert gegenüber heute rund 100 zusätzliche Wohnungen. Dies wirkt der anhaltenden Wohnungsnot entgegen. Es entstehen auch kleinere Wohnungen, die sehr gesucht sind.
- Das vorliegende Projekt ist fachlich gut geplant.
- Es entstehen Wohnungen in unterschiedlichen Preissegmenten und Grössen, wodurch die soziale Durchmischung gefördert wird.
- Die Grundeigentümerin hat sich freiwillig dazu verpflichtet, 30% der zusätzlichen Wohnfläche in Kostenmiete anzubieten. Dadurch entstehen auch relativ günstige Wohnungen.
- Gemeinschaftlich nutzbarer Aussenraum ermöglicht sozialen Austausch und eine aktive Nachbarschaft.
- Der Standort ist bestens an den ÖV angeschlossen.
- Die Erschliessung ist gut gelöst, der Strassenraum wird zum öffentlichen Siedlungsplatz umgestaltet und die öffentliche Durchwegung ist gesichert. Durch die Zufahrt zur neuen Tiefgarage wird mehr nutzbarer Freiraum geschaffen. Das ist eine qualitätsvolle Aufwertung des ganzen Quartiers.
- Diese Siedlungsentwicklung ist am richtigen Ort.
- Die bestehenden ungedämmten Bauten weisen einen extrem hohen Wärmeenergiebedarf auf und sind nicht mehr zeitgemäss.
- Auf freiwilliger Basis der Bauherrschaft entsteht ein Plusenergie-Quartier. Damit übertrifft es energetisch die formulierten Ziele der ZPP.
- Dem entstehenden Schulraumbedarf wird in der Planung Rechnung getragen.

### CONTRA

- Mit rund elf Geschossen sind die neuen Punktbauten fast doppelt so hoch wie die bestehenden mit sechs Geschossen und damit deutlich höher als das Umfeld. Die neue Siedlung passt nicht in das Ortsbild.
- Die Dimensionen sind auf den Abbildungen in der Botschaft nicht auf Anhieb erkennbar.
- Der Abriss der bestehenden Siedlung führt zu einem Verlust an günstigem Wohnraum. Die neuen Wohnungen werden gegenüber den heutigen deutlich teurer.
- Die aktuelle Mieterschaft, darunter viele einkommensschwache Menschen und insbesondere Familien, verlieren ihr Zuhause.
- Eine Sanierung wäre längst fällig gewesen. Die Tabula-rasa-Strategie, bei der man die Bauten ausbluten lässt und am Schluss neu bauen muss, ist weder sozial noch ökologisch.

## Antrag und Abstimmungsfrage

Mit 32 zu 3 Stimmen und 3 Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der Änderung der baurechtlichen Grundordnung Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 8/6 «Spühli» wird zugestimmt
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Vorlage «Schliern, Spühlirain: Änderung der baurechtlichen Grundordnung» annehmen?

Köniz, 21. August 2023

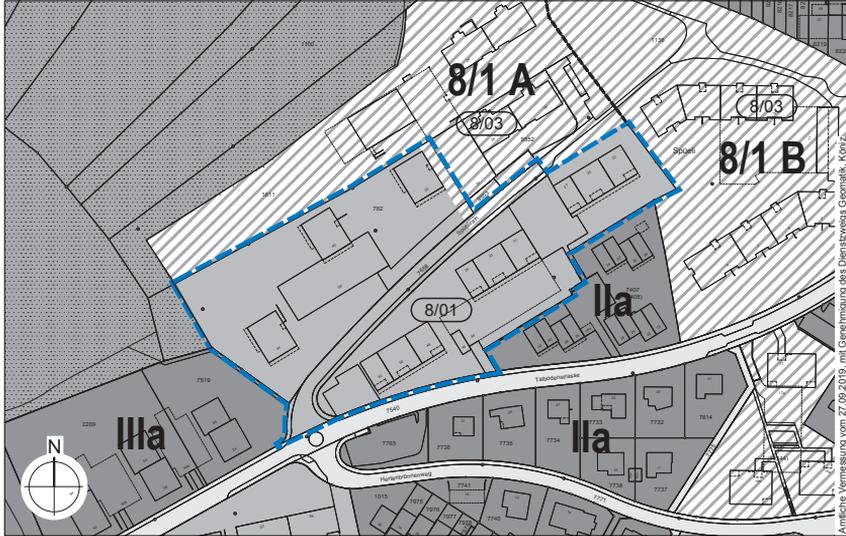
Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Tatjana Rothenbühler

Leiterin Fachstelle Parlament: Verena Remund-von Känel

Nutzungsplanänderung:

bestehend



neu



## Legende

 Perimeter Nutzungsplanänderung

### Nutzungszone

	Wohnzone	W
	Verkehrszone Strasse	VS

### Besondere Zonen

	Überbauungsordnung nach Art. 88 ff. BauG	ÜO
	Zone mit Planungspflicht	ZPP

**8/6** Zonennummer (ZPP), (Statistikkreis/Nummer)

### Gebiete, Bauklassen, Bau- und Nutzungsbestimmungen

**IIIa** Bauklasse

 Begrenzung von Gebieten (Bauklassen, ÜO, ZPP)

### Hinweise

 Nummer der Überbauungsordnung, (Statistikkreis/Nummer)

 Nummer der Überbauungsordnung innerhalb einer ZPP  
(Statistikkreis/Nummer)

 Wald

 Bestehende verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG

# Besondere Vorschriften zum Nutzungsplan

---

## NEU

### B. Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

---

<b>Objekt Nr.</b>	<b>Bezeichnung Empfindlich- keitsstufe (ES)</b>	<b>1 2 3 4</b>	<b>Planungszweck Art und Mass der Nutzung Gestaltungsgrundsätze Verschiedene Bestimmungen</b>
8/6	Spühli ES II	1	Realisierung einer dichten, sozial-verträglichen, städtebaulich und architektonisch hochwertigen Überbauung mit hoher Wohn- und Aussenraumqualität. Schaffung differenzierter Aussenräume von hoher Qualität die zur Stärkung der Identität des Quartiers beitragen.
		2.1	Wohnzone W
		2.2	Maximale Geschossfläche oberirdisch (GFo): 25'500m <sup>2</sup>
		2.3	Höhen: Nordwestlich vom Spühlirain: Gesamthöhe max. 30,0m Südöstlich vom Spühlirain: Gesamthöhe max. 19,5m
		3.1	Das Bebauungs- und Erschliessungskonzept des Gemeinderats illustriert die Bau- und Aussenraumgestaltung und ist für die weitere Planung begleitend.

# Besondere Vorschriften zum Nutzungsplan

---

## NEU

### B. Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

---

<b>Objekt Nr.</b>	<b>Bezeichnung Empfindlich- keitsstufe (ES)</b>	<b>1 2 3 4</b>	<b>Planungszweck Art und Mass der Nutzung Gestaltungsgrundsätze Verschiedene Bestimmungen</b>
-----------------------	---	----------------------------	---

---

- 3.2 Auf dem Areal ist durch das Zusammenwirken verschiedener Grundrisstypologien eine Überbauung mit unterschiedlichen Wohnformen und Ausbaustandards zu ermöglichen.
- 3.3 Für Hauptgebäude sind nur Flachdächer zulässig.
- 3.4 Die Aussenräume sind durchlässig zu gestalten und haben einen hohen ökologischen Wert aufzuweisen. Die Siedlung ist mit den angrenzenden Quartieren und Naherholungsräumen zu vernetzen. Mit Ausnahme des Spühlirains sind die Aussenräume überwiegend als Grünräume auszubilden.
- 4.1 Der Spühlirain ist, sofern möglich, in einen Begegnungs-, Spiel- und Aufenthaltsort zu transformieren.
- 4.2 Es ist ein attraktives Angebot an Veloabstellplätzen zu schaffen.

# Besondere Vorschriften zum Nutzungsplan

---

## NEU

### B. Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

---

<b>Objekt Nr.</b>	<b>Bezeichnung Empfindlich- keitsstufe (ES)</b>	<b>1 2 3 4</b>	<b>Planungszweck Art und Mass der Nutzung Gestaltungsgrundsätze Verschiedene Bestimmungen</b>
-----------------------	---	----------------------------	---

---

- 4.3 Die Parkierung der motorisierten Fahrzeuge für Bewohnerinnen und Bewohner ist unterirdisch als Sammelanlage anzuordnen. Die Ein- und Ausfahrten sind möglichst anfangs des Spühlirains bzw. an der Talbodenstrasse anzuordnen.
- 4.4 10% der zulässigen Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind als Besucherabstellplätze zu erstellen.
- 4.5 Die Gesamtüberbauung hat die gewichtete Gesamtenergieeffizienz gemäss Art. 30 der Kantonalen Energieverordnung vom 1.1.2023 um 15% zu unterschreiten.
- 4.6 Zulässig ist der Bau einer Quartierheizzentrale.





# Initiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt»

## Das Wichtigste in Kürze

Am 5. Dezember 2021 hat das Könizer Gemeindeparlament beschlossen, das Volksschulangebot in der 7. und 8. Klasse, welches organisatorisch dem Gymnasium Lerbermatt angegliedert ist, nicht mehr zu führen und alle Oberstufenschülerinnen und -schüler an den Oberstufenschulen zu unterrichten, die in ihrem Schulkreis liegen. Pädagogische und organisatorische Vorteile gaben hierfür den Ausschlag. Auch die Schulleitungen der Gemeinde Köniz und die Schulkommission haben sich klar für eine Stärkung des Spez-Sek-Angebots an den Oberstufenschulen und die Schliessung der Klassen an der Lerbermatt ausgesprochen. Alle Könizer Schülerinnen und Schüler, die die nötigen Voraussetzungen mitbringen, könnten weiterhin den Unterricht auf Spez-Sek-Niveau besuchen, da dieser in allen Ortsteilen mit Oberstufenschule angeboten wird (Wabern Morillon, Liebefeld Steinhölzli, Spiegel, Köniz, Niederscherli Bodengässli, Niederwangen Juch). Die Übertrittskriterien von der Volksschule ins Gymnasium sind bei allen Schulmodellen dieselben. Der Unterricht würde jedoch nicht mehr im gymnasialen Umfeld des Gymnasiums Lerbermatt und nicht mehr in undurchlässigen homogenen Klassen stattfinden. Der Parlamentsentscheid wird bei Ablehnung der Volksinitiative mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft treten. Nach dem Inkrafttreten werden noch für ein Schuljahr Spez-Sek-Klassen am Gymnasium Köniz-Lerbermatt geführt: Die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 die 7. Klasse am Gymnasium Lerbermatt absolviert haben, dürfen dort das 8. Schuljahr beenden. Damit stellt Köniz als letzte Gemeinde im Kanton das Volksschulangebot im Umfeld des Gymnasiums ein.

Am 18. August 2022 hat ein Komitee die Initiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt» eingereicht. Die Initiative verlangt, entgegen dem Parlamentsentscheid, eine Verankerung der Spez-Sek-Klassen am Gymnasium Lerbermatt in der Gemeindeordnung und damit die Weiterführung dieser Klassen als Teil des Könizer Bildungsangebots. Damit ist nun die Stimmbevölkerung aufgerufen, über diese Frage abzustimmen. Wenn die Initiative angenommen wird, bleiben die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt bestehen. Wird sie hingegen abgelehnt, tritt der Entscheid des Parlaments in Kraft und die homogenen Spez-Sek-Klassen, die organi-

satorisch dem Gymnasium Lerbermatt angegliedert sind, werden nicht mehr weitergeführt. Der Spez-Sek Unterricht in den übertrittsrelevanten Fächern und die gymnasiale Vorbereitung an den Könizer Oberstufenzentren bleiben bestehen.

## Allgemeine Informationen zum Thema

### Die drei Niveaus auf der Sekundarstufe I

Nach der 6. Klasse treten die Schülerinnen und Schüler von der Primarstufe in die Sekundarstufe I (die sogenannte Oberstufe) über. In der Gemeinde Köniz werden sie in einem Übertrittsverfahren in den drei Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik in drei unterschiedlich anspruchsvolle Niveaus eingeteilt:

- Real (Realschul-Niveau)
- Sek (Sekundarschul-Niveau)
- Spez-Sek (spezielles Sekundarschul-Niveau)

Im Spez-Sek-Niveau werden hinsichtlich des Lernstoffs und der Lerntechniken die höchsten Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler gestellt.

Die Einteilung ins entsprechende Niveau erfolgt aufgrund der erzielten Leistungen in den drei Übertrittsfächern während des 5. Schuljahres und des 1. Semesters des 6. Schuljahres. Die Lehrpersonen beurteilen die fachlichen Kompetenzen dieser Fächer in Textform (ungenügend, genügend, gut oder sehr gut). Zudem fließen auch die personalen Kompetenzen (Selbstreflexion, Selbstständigkeit und Eigenständigkeit) in die Beurteilung mit ein. Die Einschätzung der Lehrperson wird mit den Beobachtungen der Eltern und der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers ergänzt.

Wer in mindestens zwei der drei Übertrittsfächer Sek-Niveau erreicht (mehrheitlich gute bis sehr gute Beurteilungen), gilt in der Oberstufe als Sekundarschülerin oder -schüler. Wer in mindestens zwei dieser Fächer Spez-Sek-Niveau erreicht (mehrheitlich sehr gute Beurteilungen), gilt als Spez-Sek-Schülerin oder -Schüler. Der Unterricht und die zu erreichenden Kompetenzen auf Sekundarstufe I in den verschiedenen Niveaus richten sich nach dem Lehrplan 21, wie die ganze Volksschule vom Kindergarten bis zum 9. Schuljahr. Die Übertrittskriterien von der Volksschule ins Gymna-

sium sind bei allen Schulmodellen dieselben. Die Anforderung an die Ausbildung sämtlicher Lehrpersonen, die an der Oberstufe unterrichten, ist an allen Schulen gleich.

### **Die Schulmodelle in der Gemeinde Köniz**

Der Kanton garantiert jeder Schülerin und jedem Schüler auf der Sekundarstufe I einen angemessenen Unterricht im jeweiligen Niveau. Die Gemeinden können dabei selbst entscheiden, mit welchem Schulmodell sie den Niveaus gerecht werden wollen. In der Gemeinde Köniz haben alle Schulen mit Oberstufe (Wabern Morillon, Liebefeld Steinhölzli, Spiegel, Köniz, Niederscherli Bodengässli, Niederwangen Juch) ein sogenannt durchlässiges Modell: Am Oberstufenzentrum Köniz das Modell 3a («Manuel») mit niveaugetrenten Klassen in allen drei Niveaus, an allen anderen Oberstufen das Modell 3b («Spiegel») mit niveaugemischten Klassen. In beiden Modellen werden die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik in Form des sogenannten «Niveau-Unterrichts» in leistungshomogenen Gruppen unterrichtet. Die Klassen werden also für diese Fächer neu aufgeteilt. Beide Modelle sind durchlässig. Das heisst, dass jede Schülerin und jeder Schüler den Unterricht auf ihrem/seinem Niveau besuchen kann. Wenn beispielsweise eine Schülerin in Mathematik und Deutsch Spez-Sek-Niveau hat, aber in Französisch Sek-Niveau, kann sie den Französisch-Unterricht in der Sek-Lerngruppe besuchen. Bei einem Niveau-Wechsel unter dem Jahr kann die Schülerin auch den Niveau-Unterricht wechseln.

Am Standort Lerbermatt werden reine spezielle Sekundarklassen geführt (je drei im 7. und 8. Schuljahr), die organisatorisch dem Gymnasium angegliedert sind. In diesen Klassen sind ausschliesslich Spez-Sek-Schülerinnen und -Schüler. Der Besuch eines einzelnen Fachs in einem tieferen Niveau ist nicht möglich. Schülerinnen und Schüler, die eine Matura anstreben, erhalten durch die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt die Möglichkeit, sich schrittweise in den gymnasialen Schulbetrieb einzuleben. Die gymnasiale Infrastruktur steht auch den Spez-Sek-Klassen zur Verfügung. Der Besuch der Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt steht Schülerinnen und Schülern aus allen sozialen Schichten offen, welche die Übertrittskriterien erfüllen. Sie ist Teil der Volksschule.

Damit haben alle Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Köniz, die Ende der 6. Klasse als Spez-Sek-Schülerin oder -Schüler gelten, die Möglichkeit, ihren Schulort zu wählen: Sie können die 7. und

8. Klasse entweder in einer reinen Spez-Sek-Klasse an der Lerbermatt absolvieren oder in einer Klasse mit durchlässigem Modell an der Oberstufenschule ihres Schulbezirks. Im Durchschnitt über die letzten fünf Jahre wählten ungefähr 50 % aller Spez-Sek-Schülerinnen oder -Schüler die Spez-Sek-Klasse an der Lerbermatt. Je nach Herkunftsschule variieren die Zahlen stark. So wählten zum Beispiel im Schuljahr 2020/21 an einem Schulstandort 4% der Spez-Sek-Schülerinnen und -Schüler die Lerbermatt, an einem anderen 95 %.

Die Schulkommission Köniz ist für die Führung aller Oberstufenschulen zuständig, inklusive Spez-Sek-Klassen am Gymnasium Lerbermatt. Sie entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Schulmodelle.

### **Die Spez-Sek am Gymnasium Lerbermatt**

Als Ende der 1990-er Jahre die kantonalen Untergymnasien aufgelöst wurden, vereinbarte die Gemeinde Köniz mit dem Kanton Bern die Führung von speziellen Sekundarklassen, die organisatorisch dem Gymnasium Lerbermatt angegliedert sind. Der Leistungsvertrag von 1997 erstreckte sich über vier solche Klassen, heute werden sechs Klassen geführt. Die Gemeinde Köniz bezahlt dem Kanton dafür pro Schülerin und Schüler einen Beitrag.

Die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt ermöglichen den Jugendlichen, welche die Übertrittskriterien erfüllen, eine zweijährige Vorbereitung auf das Gymnasium in einer leistungshomogeneren Klasse. Es besteht keine Durchlässigkeit in dem Sinn, dass einzelne Schülerinnen und Schüler ein Fach in einem anderen Niveau besuchen könnten. Sollte es im Verlauf der Zeit klar werden, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Spez-Sek-Niveaus nicht mehr genügt, muss sie oder er in die entsprechende Oberstufenklasse an ihrem/seinem Wohnort wechseln. In der Praxis kommt dies jedoch sehr selten vor. Solche Schülerinnen und Schüler wechseln meist eher an eine Privatschule. Ein Niveau-Wechsel kombiniert mit einem Schulort-Wechsel ist aber in jedem Fall für die Schulkarriere einschneidend.

Die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt werden von der Schulkommission Köniz geführt. Wie bei allen Klassen der Volksschule entscheidet das kantonale Schulinspektorat, auf Antrag der Gemeinde Köniz, über die Eröffnung und Schliessung von Schulklassen. Ein ähnliches Schulangebot mit homogenen Spez-Sek-Klassen, die organisatorisch einem Gymnasium angegliedert sind, führt keine andere Gemeinde im Kanton Bern.

## **Die Spez-Sek an den Könizer Schulen mit Oberstufe**

An allen Schulen der Gemeinde Köniz, die eine Oberstufe führen, wird das Spez-Sek-Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik angeboten. Im Oberstufenzentrum Köniz (OZK) werden aufgrund der grossen Zahl an Schülerinnen und Schüler separate, jedoch durchlässige Spez-Sek-Klassen geführt (Modell 3a). In allen anderen Oberstufenschulen sind die Spez-Sek-Schülerinnen und -Schüler in gemischte Klassen eingeteilt (Modell 3b). In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik erhalten alle Schülerinnen und Schüler Unterricht auf ihrem Niveau in leistungshomogenen Gruppen. Es gilt für die Spez-Sek-Klassen beider Modelle der gleiche Lehrplan wie in der Lerbermatt.

An allen Könizer Schulen, die eine Oberstufe führen, besteht eine Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Niveaus. So können Schülerinnen und Schüler ein Fach in einem anderen Niveau besuchen. Auch Sek-Schülerinnen und -Schüler, die nur in einem Fach das Spez-Sek-Niveau haben, können also den Spez-Sek-Unterricht besuchen. Zudem können die Schülerinnen und Schüler das Niveau vor Ort wechseln, sollten sich ihre Leistungen verbessern oder verschlechtern. Sie bleiben im gleichen Schulhaus (Modell 3a, Oberstufenzentrum Köniz) oder sogar in der gleichen Klasse (Modell 3b, alle anderen Oberstufenschulen). Wenn ein solcher Niveau-Wechsel in der gleichen Klasse oder im gleichen Schulhaus stattfindet, ist er für die Betroffenen weniger einschneidend.

## **Ausgangslage heute**

### **Parlamentsbeschluss zur Abschaffung der Spez-Sek-Klassen in der Lerbermatt**

Das Könizer Parlament beschloss am 6. Dezember 2021, die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt abzuschaffen. Die entsprechende Revision des Bildungsreglements war durch eine parlamentarische Motion (1912 «Für ein breites Spez-Sek-Angebot in der Gemeinde Köniz») in Auftrag gegeben worden. Der Gemeinderat empfahl damals dem Parlament die Motion abzulehnen und damit die Spez-Sek-Klassen am Gymnasium Lerbermatt beizubehalten. Dem Parlament war es wichtig, im gleichen Zug das bestehende Spez-Sek-Angebot der einzelnen Schulstandorte zu stärken. So sind unter anderem von den Schulleitungen folgende Massnahmen vorgeschlagen worden: Erweiterung des Freifach-Angebots im Bereich

Mathematik/Informatik/Natur/Technik; Erweiterung der Angebote für Leistungsstarke auf der Oberstufe.

Falls die vorliegende Initiative vom Könizer Stimmvolk nicht angenommen wird, treten die vom Parlament beschlossenen Änderungen des Bildungsreglements per 1. August 2024 in Kraft. Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 gibt es demzufolge keine neuen Spez-Sek-Klassen mehr, die organisatorisch dem Gymnasium Lerbermatt angegliedert sind. Alle neuen 7.-Klässlerinnen und -Klässler erhalten ihre Ausbildung an den Könizer Schulen, die eine Oberstufe führen. Eine Wahl des Schulortes Lerbermatt für Spez-Sek-Schülerinnen oder -Schüler wird nicht mehr möglich sein. Die 7. Klassen des aktuellen Schuljahres, die in der Lerbermatt in den Spez-Sek-Klassen sind, werden noch ein Jahr weitergeführt.

### **Einreichung der Initiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt»**

Am 18. August 2022 hat ein Initiativkomitee die Initiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt» mit 2293 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative verlangt eine Änderung der Gemeindeordnung. Damit würden die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt in der Gemeindeordnung verankert. Eine spätere Abschaffung bedürfte wieder einer Volksabstimmung. Diese Initiative wird nun am 19. November 2023 den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

### **Was hat der Parlamentsentscheid zur Abschaffung der Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt für Auswirkungen?**

#### **Pädagogische Aspekte**

Wenn die Schülerinnen und Schüler aller drei Niveaus im gleichen Schulhaus und teilweise sogar in gemischten Klassen unterrichtet werden, steigt die Durchlässigkeit: Der Unterricht kann parallel in unterschiedlichen Niveaus besucht werden. Niveau-Wechsel sind im gleichen Schulhaus oder in der gleichen Klasse unkompliziert möglich (sowohl Hochstufung wie auch Rückstufung). Damit sinkt der Leistungs- und Selektionsdruck, der auf die Schülerinnen und Schüler wirkt. Die Chance steigt, dass alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer aktuellen Leistungsfähigkeit gefördert werden.

Ob und wie stark die Schülerinnen und Schüler gemeinsam oder nach Leistungsniveaus getrennt unterrichtet werden sollen, darüber

besteht in der Gesellschaft jedoch kein Konsens. Auf der einen Seite wird betont, dass die Schule eine wichtige Funktion hat im Hinblick auf die Sozialisierung der Kinder und Jugendlichen, indem die Kinder bereits früh lernen, mit Diversität umzugehen. Dieser Denkweise widerspricht die frühe Separation der leistungsstarken Schülerinnen und Schüler in die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt. Eine Abschaffung wäre damit ein weiterer Schritt in Richtung einer integrativeren Schule. Auf der anderen Seite herrscht die Überzeugung vor, dass gerade leistungsstarke Schülerinnen und Schüler in separierten Settings besser auf ihre Rechnung kommen und konzentrierter lernen können.

### **Planungssicherheit für die Schulorganisation**

Ohne die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt besuchen alle Schülerinnen und Schüler nach dem Übertritt in die Sekundarstufe I die ihrem Wohnort nächstgelegene Oberstufe. Die Schülerinnen- und Schülerzahlen sind also frühzeitig bekannt. Die Schulen können die Schuljahresplanung damit früher angehen: Lehrpersonenpensen, Stundenpläne und Schulraumbelagungen. Da die Oberstufe am meisten Ansprüche an die Schulräume stellt, müssen diese Planungen zuerst für die Oberstufe gemacht werden. Erst anschließend können diejenigen Schulen mit einer Oberstufe für die anderen Zyklen planen. Weil heute für diese ganze Planung die Übertrittsentscheide im Februar abgewartet werden müssen, erhalten die Eltern die Stundenpläne ihrer Kinder später und können beispielsweise die Betreuung ebenfalls erst später klären (z. B. Tageschule). So verzögern heute die möglichen Übertritte in die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt die Planung der Schuljahre. Mit dem Parlamentsentscheid würde diese zeitliche Verzögerung aufgehoben, da die Wahlmöglichkeit wegfällt, die an den Übertrittsentscheid gekoppelt ist. Die Planungssicherheit aller Beteiligten erhöht sich.

Ohne Abwanderung vieler leistungsorientierter Schülerinnen und Schüler in die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt steigt das durchschnittliche Leistungsniveau in den Könizer Oberstufenklassen. Zudem sind mit den grösseren Schülerinnen- und Schülerzahlen auch mehr Zusatzlektionen und Halbklassen-Lektionen möglich. Die Lerngruppen können in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik noch leistungshomogener gestaltet werden. Davon profitieren auch die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler. Die Abschaffung der Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt führt zu einer Stärkung des Spez-Sek-Angebots an den Könizer Oberstufenzen-

tren. Diese Auswirkungen betreffen nicht alle Oberstufenschulen gleich stark. Aus all diesen und weiteren Gründen plädieren die Könizer Schulleitungskonferenz und auch die Schulkommission dafür, die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt nicht weiterzuführen. Ob bei einer Schliessung der Klassen an der Lerbermatt alle Kinder an die Könizer Oberstufen wechseln, ist jedoch nicht vorhersehbar, da insbesondere vermögende Elternhäuser eventuell vermehrt den Wechsel in eine Privatschule suchen werden.

### **Die Perspektive der Schülerinnen und Schüler**

Was würde sich für die Schülerinnen und Schüler, die im Übertrittsverfahren stehen, mit der vom Parlament beschlossenen Abschaffung der Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt ändern? Wie in den meisten anderen Gemeinden wird der Schulort in der Oberstufe neu nur noch anhand des Wohnorts bestimmt. So geht beispielsweise eine Schülerin aus der Primarschule Köniz-Buchsee in aller Regel im Oberstufenzentrum Köniz in die Oberstufe. Hier besucht sie in einer niveau-getrennten Klasse den Unterricht. Sollte sie in einem oder mehreren der drei Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik ein Spez-Sek-Niveau aufweisen, besucht sie diesen Unterricht in der entsprechenden Niveau-Gruppe. In einem anderen Beispiel besucht ein Schüler vom Spiegel sowohl die Primarstufe wie auch die Sekundarstufe I im Schulhaus Spiegel. Hier sind die Klassen niveau-gemischt, aber den Niveau-Unterricht kann er ebenfalls in seinem Niveau besuchen. Beide werden entsprechend ihrer Fähigkeiten gefördert und beiden steht sowohl die Berufsbildungslaufbahn wie auch die akademische Laufbahn (Gymnasium) offen. Der Übertritt ins Gymnasium erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie aus den Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt ab dem 8. Schuljahr oder ab dem 9. Schuljahr – je nach Leistungsstand.

Weil im durchlässigen System die Richtungsentscheidungen in der Schullaufbahn früher oder auch später gefällt werden können, sinkt in der Tendenz der Druck, unter dem einige Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf den Übertritt stehen.

Gegenüber heute fällt die Möglichkeit für Leistungsstarke weg, sich Mitte der 6. Klasse für einen separierten Bildungsweg zusammen mit ähnlich leistungsstarken Schülerinnen und Schülern in einer Spez-Sek-Klasse an der Lerbermatt mit klarem Ziel Gymnasium zu entscheiden. Spez-Sek-Schülerinnen und -Schüler können damit auch nicht mehr von der Nähe zum Gymnasium und zum breiteren Angebot der Infrastruktur profitieren.

## **Finanzielles und Schulraum**

Die Aufhebung der Spez-Sek-Klassen am Gymnasium Lerbermatt wird auch finanzielle Folgen haben, denn die betroffenen Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klassen werden, abhängig von ihrem Wohnort, eine Oberstufenschule besuchen. Der Gemeinderat und die Abteilung Bildung können die finanziellen Folgen nicht präzise und abschliessend beziffern. Insgesamt rechnet der Gemeinderat mit einer Kosteneinsparung, die aber nicht besonders gross ausfällt. Im Parlament wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Abschaffung der Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt nicht aus Spargründen, sondern aus pädagogischen Gründen beschlossen wurde.

Der zusätzlich nötige Schulraum kann gemäss der Planung des Gemeinderats in den ohnehin geplanten Bauprojekten für die Schulinfrastruktur integriert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die daraus folgenden finanziellen Auswirkungen nicht abzuschätzen. Da es sich theoretisch um über 100 zusätzliche Schülerinnen und Schüler handelt, bleibt eine gewisse Unsicherheit in Sachen Schulraum bestehen.

## Was geschieht bei Annahme der Vorlage?

Wenn die Könizer Stimmberechtigten die Volksinitiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt» annehmen, wird die Existenz der Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt in der Gemeindeordnung festgehalten. Voraussichtlich wird das Parlament im Bildungsreglement die Bestimmungen über die Spez-Sek-Klassen Lerbermatt – die es am 6. Dezember 2021 aufhob – wieder einfügen müssen.

## Folgen bei Ablehnung der Vorlage?

Wenn die Könizer Stimmberechtigten die Volksinitiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt» ablehnen, tritt der Beschluss des Parlaments am 1. August 2024 in Kraft. Damit werden die Spez-Sek-Klassen in der Lerbermatt schrittweise aufgehoben. Ab dem Schuljahr 2024/2025 steht dieser Schulstandort für die Könizer Schülerinnen und Schüler mit Spez-Sek-Niveau nicht mehr zur Auswahl. Sie können den Unterricht auf Spez-Sek-Niveau in den örtlichen Oberstufenschulen besuchen. Nach dem Inkrafttreten des Parlamentsbeschlusses werden noch für ein Schuljahr Spez-Sek-Klassen am Gymnasium Köniz-Lerbermatt geführt: Die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 die 7. Klasse am Gymnasium Lerbermatt absolviert haben, dürfen dort das 8. Schuljahr beenden.

## Argumente des Initiativkomitees

Die Spez-Sek-Klassen am Gymnasium Lerbermatt bieten viele Vorteile. Mit dem Unterricht auf Spez-Sek-Niveau für alle Schülerinnen und Schüler sind die Klassen ein wichtiger Teil eines differenzierten Bildungsangebots in Köniz.

- Ein vielfältiges Bildungsangebot ist wichtig, weil es unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht wird. Die Spez-Sek-Klassen in der Lerbermatt leisten einen bedeutenden Beitrag dazu.
- Spez-Sek-Schülerinnen und -Schüler können wählen, ob sie den Unterricht an der Lerbermatt oder an einer anderen Schule der Gemeinde besuchen wollen. Das soll so bleiben.
- Die Spez-Sek-Klassen in der Lerbermatt entsprechen einem grossen Bedürfnis. Rund 50 % aller Spez-Sek-Schülerinnen und -Schüler entscheiden sich für den Besuch dieser Klassen.
- Der Besuch der Spez-Sek-Klassen in der Lerbermatt ist von der schulischen Leistung abhängig, nicht vom sozialen Hintergrund und der finanziellen Situation der Familie. Bei einer Schliessung können für Eltern vermehrt Privatschulen zur Option werden. Diese können sich nur vermögende Familien leisten.
- Ein Wechsel an die Lerbermatt stellt für viele Schülerinnen und Schüler schulisch wie persönlich eine Chance dar. Die Spez-Sek-Klassen in der Lerbermatt bieten ein Umfeld, das durch das einheitliche Unterrichtsniveau fördert und Potenziale entfalten lässt.
- Schülerinnen und Schüler, die den Besuch des Gymnasiums anstreben, erhalten in den Spez-Sek-Klassen in der Lerbermatt, die dem Gymnasium angegliedert sind, die Möglichkeit, sich schrittweise in den gymnasialen Schulbetrieb einzuleben.
- Indem durchgängig auf Spez-Sek-Niveau unterrichtet wird, sind die Klassen in der Lerbermatt ausgeglichen. Das schlägt sich positiv in den Lernerfolgen der Schülerinnen und Schüler nieder.
- Mit ihren unterschiedlichen Angeboten können die Spez-Sek-Klassen in der Lerbermatt und an den anderen Schulen den verschiedenen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler besser gerecht werden. Indem eine Wahlmöglichkeit besteht, müssen sich alle Schulen um einen hochwertigen Unterricht bemühen.
- Die Spez-Sek-Klassen der Lerbermatt erweitern das Schulangebot in Köniz und tragen so zur Standortattraktivität der Gemeinde bei.
- Dass die Schliessung der Spez-Sek Klassen in der Lerbermatt Einsparungen bringt, lässt sich nicht belegen. Es wäre aber in jedem Fall falsch, bei der schulischen Bildung zu sparen.

### PRO

- Die Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt tragen seit rund 25 Jahren zur Attraktivität der Gemeinde Köniz bei. Bei der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 hat sich die Könizer Bevölkerung für deren Erhalt ausgesprochen.
- Das organisatorisch einem Gymnasium angegliederte und beliebte Schulangebot mit homogenen Spez-Sek-Klassen ist kantonsweit einmalig.
- Die leistungsorientierten Klassen an der Lerbermatt entsprechen einem grossen Bedürfnis. Konstant 50% der Spez-Sek-Schülerinnen und -Schüler wählen bewusst dieses Angebot. Leistungsstärkere haben, wie leistungsschwächere, auch ein Recht auf besondere Förderung.
- Die Chancengleichheit ist bei den Spez-Sek-Klassen an der Lerbermatt gewährleistet. Das Angebot ist unabhängig von sozialer Schicht und Herkunft zugänglich.
- Im Falle einer Ablehnung der Initiative besteht Unsicherheit bzgl. des Schulraums in den Oberstufenzentren. Der Druck auf den knappen Schulraum an den Könizer Oberstufenzentren würde verschärft. Dies könnte Mehrkosten verursachen.
- Die Lernenden an der Lerbermatt haben die Gelegenheit, in einer lernfreundlichen Atmosphäre und in konstanter Klassenzusammensetzung zu lernen. Zudem können sie in homogenen Klassen als an den meisten Oberstufenzentren in allen Fächern auf Spez-Sek-Niveau gefördert werden. Ein direkter Erfahrungsaustausch mit Gymnasiastinnen und Gymnasiasten ist möglich.
- An der Lerbermatt kann von der optimalen Infrastruktur, wie gut eingerichtete Fachräume, Mediothek und Sportanlagen auf gymnasialem Standard, profitiert werden.
- In der Praxis ist es so, dass leistungsstärkere Lernende bezüglich ihrer fachlichen Kompetenzen tendenziell eher auf ihre Rechnung kommen, wenn sie mit Schülerinnen und Schülern mit ähnlichem Leistungsniveau unterrichtet werden.
- Die Abschaffung der Spez-Sek könnte dazu führen, dass Kinder, deren Eltern es vermögen, in Privatschulen wechseln.
- Bei einer Ablehnung der Initiative würde eine einwandfrei funktionierende und mehrwertstiftende Ausbildungsorganisation, die verhältnismässig günstig und sehr wertvoll ist, abgeschafft.

## CONTRA

- Vor rund 25 Jahren wurde das Untergymnasium kantonsweit abgeschafft und der Spez-Sek-Unterricht in Köniz an den Oberstufenschulen eingeführt. Die Spez-Sek an der Lerbermatt wurde trotzdem weitergeführt. Diese Doppelspurigkeit ist unnötig und würde mit einem «Ja» zementiert.
- Die Spez-Sek Lerbermatt entzieht dem Gewerbe und dem KMU gute Lernende und dem dualen Bildungsweg gute Schülerinnen und Schüler, weil sie die Auseinandersetzung mit der Berufslehre nicht ernsthaft fördert.
- Die Schulleitungen und die Schulkommission lehnen die Initiative aus pädagogischen und organisatorischen Gründen ab.
- Das durchlässige Spez-Sek-Angebot an den Oberstufenschulen hat sich bewährt. Es ist flexibler und fördert die Schülerinnen und Schüler zielgerichteter gemäss ihren Fähigkeiten.
- Die Abschaffung der Spez-Sek Lerbermatt führt zu einer Stärkung des Spez-Sek-Unterrichts an den Oberstufenschulen.
- Es geht um Chancengerechtigkeit. In unserer Gemeinde sollen alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Chancen haben.
- Die Spez-Sek Lerbermatt steht quer in der Bildungslandschaft und führt zu einer Verzettelung. Sie passt nicht in das heutige Oberstufensystem.
- Die Initiative will die Spez-Sek Lerbermatt in der Gemeindeordnung festschreiben. Am Ende liegt es aber in der Hand des Kantons, ob es eine Spez-Sek Lerbermatt gibt. Der Kanton kann die Spez-Sek Lerbermatt jederzeit auflösen.
- Der Titel der Initiative ist irreführend und beschönigend. Ein «Ja» zur Initiative schränkt die Vielfalt und das Funktionieren des Schulmodells an der Oberstufe ein.
- Das heutige Spez-Sek-Angebot an der Lerbermatt wirkt sich negativ auf die Bildung der Niveaugruppen in den Könizer Oberstufenzentren aus, weil so an anderen Oberstufenzentren leistungstärkere Schülerinnen und Schüler fehlen, um Spez-Sek-Niveaugruppen bilden zu können.
- An der Lerbermatt und in den übrigen Oberstufenzentren sind Lehrplan, Anforderungen an die Lehrpersonen und Übertrittskriterien für das Gymnasium identisch. Ebenso die weitere gymnasiale Laufbahn.
- Spez-Sek-Niveau gibt es nur in den Fächern Mathematik, Französisch und Deutsch. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass das Unterrichtsniveau in motorischen, technischen und musischen Fächern an der Spez-Sek Lerbermatt höher ist als an den Oberstufenschulen.
- An den Gymnasien im Raum Bern herrscht Platznot. Die Spez-Sek Lerbermatt besetzt sechs Klassenzimmer und weiteren Schulraum an der Lerbermatt und verschärft damit das Problem.
- Es sollen die bestehenden und geplanten Schulräume der Gemeinde Köniz genutzt werden, anstatt dem Kanton für die Schulraumnutzung in der Lerbermatt Geld zu bezahlen.
- Die Oberstufenzentren haben infrastrukturelle Vorteile gegenüber dem 39-jährigen Schulhaus Lerbermatt. So hat die Lerbermatt zum Beispiel keine Küche für den WAH Unterricht.
- Der Nutzen von homogenen Klassen ist in der Wissenschaft umstritten. Für starke Schülerinnen und Schüler ist das Schulmodell weniger relevant für den Lernerfolg. Schwächere Schülerinnen und Schüler profitieren jedoch von einem heterogenen Schulsystem.
- Der Wechsel von Schülern und Schülerinnen in die Lerbermatt ist für die Schulraumplanung ein organisatorischer und administrativer Mehraufwand. Diese Ressourcen können anderweitig in der Bildung investiert werden.
- Auch mit einem «Nein» zur Initiative bleibt der Spez-Sek-Unterricht in Köniz erhalten. Bereits heute gibt es reine Spez-Sek-Klassen, auch ohne die Spez-Sek Lerbermatt.

## Empfehlung

Mit 23 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen empfiehlt das Parlament den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen. Die Abstimmung erfolgte unter Namensaufruf.

## Abstimmungstext und Abstimmungsfrage

1. Die Stimmberechtigten beschliessen über die Initiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt». Sie lautet:  
  
«Artikel 3 Bst d der Gemeindeordnung der Gemeinde Köniz vom 16. Mai 2004 wird wie folgt ergänzt:  
  
d) die Bildung, wobei die Mittelschulvorbereitung im 7. und 8. Schuljahr auch in speziellen Sekundarklassen, die organisatorisch dem Gymnasium Lerbermatt angegliedert sind, anzubieten ist»
2. Für den Fall der Annahme der Initiative wird die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens an den Gemeinderat delegiert.

### Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Initiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt» annehmen?

Köniz, 21. August 2023

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Tatjana Rothenbühler

Leiterin Fachstelle Parlament: Verena Remund-von Känel





# Erweiterung Schulanlage Morillon Wabern

Ausführungskredit

## Das Wichtigste in Kürze

Wabern erlebt ein starkes Bevölkerungswachstum. Im Zuge von geplanten Wohnbauprojekten und inneren Verdichtungen wird sich dieses Wachstum fortsetzen, entsprechend steigt auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler. Ab 2025 gelangen die Schulen in Wabern an ihre Kapazitätsgrenzen, es braucht zusätzlichen Schulraum und Platz für die Tagesschule. Deshalb soll die Schulanlage Morillon um ein L-förmiges Gebäude und eine unterirdische Doppelturnhalle erweitert werden. Der Aussenraum wird aufgewertet, die Sportanlagen werden neu angeordnet. Für die Umsetzung des Projekts wird den Könizer Stimmberechtigten ein Ausführungskredit von 36,8 Mio. CHF beantragt. Die erweiterte Schulanlage Morillon soll im Sommer 2026 in Betrieb gehen.

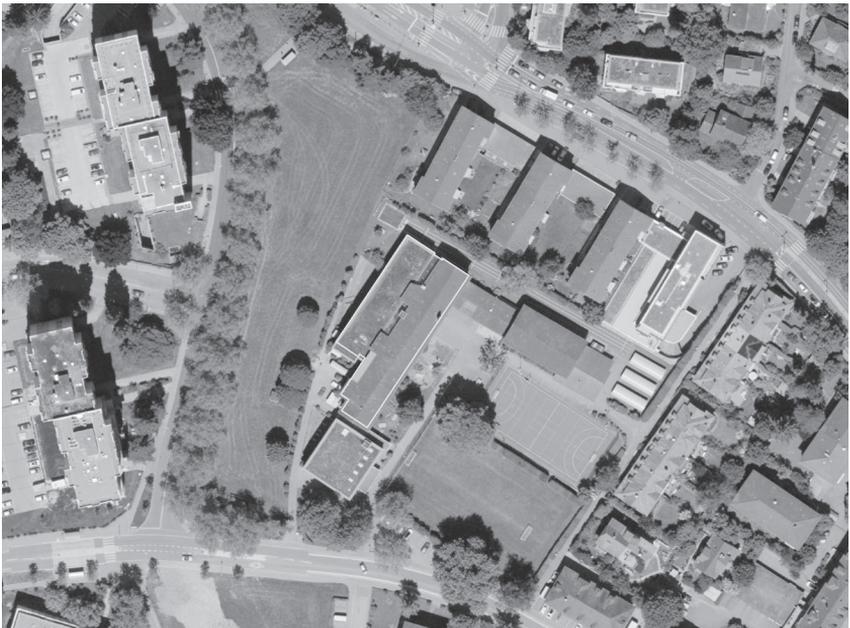


Abbildung 1: Die Schulanlage Morillon in Wabern heute – eingegrenzt von der Seftigenstrasse (oben), der Kirchstrasse (unten), der Bondelistrasse (links) und vom Sprengerweg (rechts).

## Weshalb es in Wabern Schulraum braucht

Die Könizer Verwaltung hat eine Prognose erstellt, wie sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler bis 2030 entwickeln wird (s. untenstehende Tabelle). Die bald schulpflichtigen Kinder und das mögliche Bevölkerungswachstum aufgrund der geplanten baulichen Entwicklungen flossen in die Prognose ein (z. B. Morillon, Balsigermatte).

2021	2025	ab 2030
747 Schülerinnen und Schüler	871 Schülerinnen und Schüler	> 1060 Schülerinnen und Schüler
ca. 38 Schulklassen	ca. 47 Schulklassen	> 52 Schulklassen

Ab 2025 stossen die Schulen im Schulkreis Wabern an ihre Kapazitätsgrenzen, den daraus folgende Engpass kann die Gemeinde nur für kurze Zeit mit betrieblichen Anpassungen überbrücken. Aus diesem Grund soll die Schulanlage Morillon um einen Erweiterungsbau ergänzt und so zusätzlicher Raum für die Schule und die Tageschule geschaffen werden. Gleichzeitig soll mit dem Bau einer unterirdischen Doppelturnhalle auch das generell knappe Angebot an Hallenplätzen in der Gemeinde verbessert werden.

Mit Inbetriebnahme der erweiterten Schulanlage im Sommer 2026 kann der Schulraum- und Turnhallenbedarf in Wabern mittelfristig gedeckt werden. Überbelegungen oder Sanierungen in umliegenden Schulen können in den ersten Jahren nach der Eröffnung aufgefangen werden. Im Zeitraum ab 2030 wird es aber im Ortsteil Wabern noch ein weiteres Schulgebäude brauchen. Im Vordergrund steht das Gebiet Kleinwabern/Nessleren.

## Wettbewerb und Siegerprojekt

Die Gemeinde Köniz hat für die Erweiterung der Schulanlage Morillon einen Projektwettbewerb unter Beizug von Fachleuten aus Architektur, Landschaftsarchitektur, Haustechnik/Energie und Nachhaltigkeit durchgeführt. Ziel war, einen qualitativ hochstehenden Erweiterungsbau zu erhalten, der sich gut in die heutige Schulanlage und das Quartier einfügt, den hohen Anforderungen an Klimaanpassung und Nachhaltigkeit gerecht wird und auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.



Abbildung 2: Modellbild des Siegerprojekts «MoriLton» mit dem L-förmigen Erweiterungsbau.

Als Sieger ging das Projekt «MoriLton» der Spaceshop Architekten GmbH aus Biel hervor. Die besondere Schreibweise gibt die Idee wieder, die bestehenden, L-förmig angeordneten Gebäude (Hauptgebäude, Aula, Einzelturnhallen) um einen ebenfalls L-förmig angeordneten Bau zu erweitern und so die Schulanlage Morillon zu einem neuen Ganzen werden zu lassen.

## Das Projekt «MoriLTon»



*Das Projekt zur Erweiterung der Schulanlage Morillon basiert auf dem gleichnamigen Siegerprojekt.*

## Der L-förmige Erweiterungsbau

Im Erweiterungsbau sind die Nutzungen klar getrennt. Die Schul- und Basisstufenräume für 12 Klassen befinden sich im Gebäudeflügel entlang des Sprengerwegs, die Räume der Tagesschule und die Werkräume im Flügel entlang der Kirchstrasse. Dort, wo die beiden Flügel aufeinandertreffen, soll ein grosszügiges Treppenhaus entstehen, das die Unterrichtsräume erschliesst. Weiter befinden sich in diesem Bereich ein Lift, die Arbeits- und Aufenthaltsräume der Lehrkräfte, ein Mehrzweckraum sowie die Nass- und Technikräume. Der Zugang zum Treppenhaus befindet sich auf der Seite des Innenhofs, der Zugang zur Tagesschule liegt auf der Seite Kirchstrasse. Im Gebäudeinnern sind alle Nutzungen miteinander verbunden.

### Flexibel und erweiterbar

Flexibilität ist im neuen Gebäude ein zentrales Anliegen. Die einzelnen Räume werden so gebaut, dass sie ohne grossen Aufwand angepasst und anders genutzt werden können. So könnten zum Beispiel die Räume der Basisstufen in reguläre Klassenzimmer umfunktioniert werden. Und falls der Schulraumbedarf im Morillon weiter steigen würde, liesse sich auf dem Gebäudeflügel entlang des Sprengerwegs sogar ein zusätzliches Geschoss errichten.

## Die Doppelturnhalle

Die neue Doppelturnhalle entspricht den Normen des Bundesamts für Sport (BASPO) und weist eine Grösse von 44 m × 23,5 m auf. Beleuchtung und Lüftung werden so geplant, dass die Halle für den Turnunterricht und den Schulsport gedrittelt werden könnte. Eine Galerie dient als Bereich für Zuschauerinnen und Zuschauer. Die Turnhalle wird in das leicht ansteigende Terrain Richtung Kirchstrasse eingelassen, wie nachstehender Querschnitt zeigt.

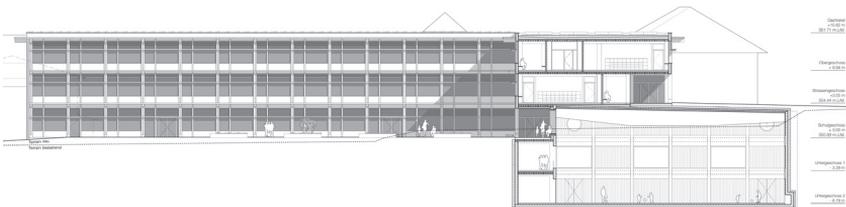


Abbildung 3: Querschnitt des L-förmigen Erweiterungsbau mit der eingelassenen Turnhalle. Rechts die Kirchstrasse, im Hintergrund der Sprengerweg.

## **Die Baumaterialien**

Das neue Gebäude wird aus Holz gebaut, weiter werden Recycling-Beton mit eingespeichertem CO<sub>2</sub> und Lehmwände für ein verbessertes Raumklima verwendet. Auf den grossflächigen Einsatz von Sichtbeton, Metall- und Glasfassaden wird verzichtet, ebenso auf Werkstoffe mit Lösungsmitteln und Formaldehyd. Schwermetallhaltige Werkstoffe, aussereuropäisches Holz ohne Nachhaltigkeitszertifikat sowie Montage- und Füllschäume kommen nicht zum Einsatz.

## **Haustechnik (Heizung/Elektro)**

Die Photovoltaik-Anlage auf dem Dach soll den Erweiterungsbau mit Strom versorgen. Die Wärmeerzeugung soll mittels Fernwärme erfolgen: Ziel ist, die Schulanlage Morillon an den Wärmeverbund Wabern-Bern anzuschliessen. Alternativ würde auf dem Schulareal eine Erdsonden-Wärmepumpe installiert.

## **Nachhaltigkeit**

Die Erweiterung der Schulanlage Morillon soll ein Vorzeigeprojekt in Sachen Nachhaltigkeit sein und eine neutrale oder gar negative CO<sub>2</sub>-Bilanz aufweisen. Diese Forderung setzt das Siegerprojekt «MorilTon» konsequent um. Das Holz und der Recycling-Beton für den Bau des Erweiterungsgebäudes dienen als CO<sub>2</sub>-Speicher, die gut gedämmte Gebäudehülle und die Photovoltaik-Anlage auf dem Dach wirken sich ebenso positiv auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz aus wie der gewählte Lowtech-Ansatz (siehe Kasten).

### **Nicht Hightech, sondern Lowtech**

Der Erweiterungsbau Morillon soll dem sogenannten «Lowtech-Ansatz» folgen, dem Gegenstück zu «Hightech». Dabei wird die Gebäudetechnik auf das notwendige Minimum reduziert, beispielsweise kann auf eine Komfortlüftung in den Klassenzimmern verzichtet werden. Es werden langlebige, robuste Bauteile und Komponenten verwendet, die wenig unterhalten und ausgetauscht werden müssen und einen geringen Wärmebedarf aufweisen. Lowtech-Gebäude gelten als energieeffizient, ressourcenschonend und wirtschaftlich.

## **Der neue Innenhof**

Zwischen den bestehenden Schulgebäuden und dem Erweiterungsbau entsteht ein grosszügiger Innenhof mit Mergelbelag, der als Pausenplatz oder Aufenthaltsort für das Quartier genutzt wer-

den kann. Rund um den Mergelplatz stellt ein Asphaltband die hindernisfreie Erschliessung sicher. Die Lage des Erweiterungsbaus und des neuen Innenhofs bedingen, dass die Aussensportplätze auf die Westseite der Schulanlage verlegt werden (siehe Abschnitt «Die Aussensportanlagen»). Grosse Qualität im Innenhof bieten die zwei grossen, bestehenden Bäume, welche heute am Rande des Rasenspielfelds stehen und erhalten werden sollen. Sie werden mit weiteren Bäumen zu einem zusammenhängenden, schattenspendenden Baumdach ergänzt. Die Randzonen des Hofes dienen als Spiel- und Aufenthaltsflächen.

### **Grüne, klimagerechte Aussenräume**

Bei der Gestaltung des Aussenraums wird darauf geachtet, dass Hitzeinseln vermieden werden und viel Grün und Schatten zur Verfügung stehen. Mehrere grössere Flächen werden entsiegelt, so etwa im Zugangsbereich Kirchstrasse und im Innenhof. Entsiegelte Böden speichern mehr Wasser und sorgen für Abkühlung. Im Projekt sind Neupflanzungen von einheimischen Bäumen und Sträuchern geplant, zudem entstehen Wiesen- und Staudenflächen. Einzelne bestehende Bäume müssen gefällt werden. Das extensiv begrünte Flachdach gewährt im Sommer angenehmere Temperaturen im Gebäudeinnern.

### **Die Aussensportanlagen**

Das Rasenspielfeld und der Allwetterplatz werden abgebrochen und auf der Fläche zwischen Bondelistrasse und Schulanlage neu gebaut. Zudem entsteht ein neuer Mehrzweckplatz. Die ehemalige Hauswartwohnung, welche direkt neben den neuen Sportanlagen liegt, wird zu einer zusätzlichen Garderobenanlage mit Duschen und WCs umgebaut. Die Quartier-Kompostieranlage soll nach Möglichkeit erhalten bleiben.

### **Erschliessung**

Die Haupterschliessung des Schulareals erfolgt von der Kirchstrasse her, dort ist eine von Bäumen gesäumte Kiesfläche als Ankunftsplatz vorgesehen. Auf dieser Seite kommen auch die Veloabstellplätze zu liegen, der Innenhof soll frei von abgestellten Velos bleiben. Die Autoparkplätze für Besucherinnen und Besucher werden weiter westlich Richtung Bondelistrasse angeordnet. Geplant sind ein neuer Weg durch das gesamte Areal von der Kirch- bis zur Seftigenstrasse und ein neuer Zugang von der Bondelistrasse her.

## Baukosten

Baukosten (inkl. MWST 8.1%, Genauigkeit +/- 15%)	CHF
Machbarkeitsstudie/Wettbewerb	470'000
Vorbereitungsarbeiten	1'199'910
Gebäude inkl. Honorare	30'379'975
Betriebseinrichtungen	1'551'235
Umgebung	2'670'070
Nebenkosten	572'930
Ausstattung	205'390
Bauherrenreserve	1'037'440
Option eigene Wärmerzeugung**	720'000
<b>Total Gesamtprojektkosten</b>	<b>38'806'950</b>
Abzüglich bewilligte Kredite Machbarkeit und Wettbewerb	470'000
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit*	1'550'000
<b>Beantragter Kredit</b>	<b>36'786'950</b>

\* Den Kredit von 1,55 Mio. CHF für die Projektierung der Schulraumerweiterung Morillon hat das Könizer Parlament am 7. November 2022 bewilligt.

\*\* Kosten für eigene Wärmeerzeugung, falls der Wärmeverbund Wabern-Bern (EWB) nicht realisiert wird.

## **Was geschieht bei Annahme der Vorlage?**

Gemäss heutigem Wissensstand beginnen die Bauarbeiten im Februar 2025, im August 2026 soll der Erweiterungsbau eröffnet werden. Einsprachen im Baubewilligungsverfahren können den Baustart verzögern. Während der Bauzeit ist die Schule Morillon normal in Betrieb – abgesehen von Beeinträchtigungen im Aussenraum und von Baulärm. Damit die Aussensportanlagen jederzeit zur Verfügung stehen, werden sie vor dem Baustart für das Erweiterungsgebäude am neuen Standort errichtet. Für den Neubau der Aussensportanlagen ist momentan eine Änderung der Überbauungsordnung (UeO) Morillongut im Gang.

## **Folgen bei Ablehnung der Vorlage**

Ohne die Erweiterung der Schulanlage Morillon kann die rasante Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen in Wabern nicht aufgefangen werden. Ab Sommer 2026 würden nicht genügen Räumlichkeiten für die Schulklassen und die Tagesschule zur Verfügung stehen, die Gemeinde müsste kostspielige Provisorien bereitstellen. Zudem kann auch der Engpass bei den Turnhallen, der in Köniz herrscht, nicht entschärft werden.

### PRO

- Der Ortsteil Wabern weist ein übermässig hohes Bevölkerungswachstum auf. Mit den zugezogenen Familien steigt auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Die Schulraum-Kapazität wird im Jahr 2025 definitiv erreicht.
- Es braucht ab August 2026 dringend eine Schulraumerweiterung für zwölf Klassen sowie zusätzliche Spezialräume und Räume für die Tagesschule.
- Der Bedarf an zusätzlichen Turnhallen seitens Schule und Vereinen ist klar ausgewiesen.
- Es gibt verhältnismässig viel neuen Schulraum fürs investierte Geld.
- Es ist eine überzeugende gestalterische Ergänzung der bestehenden Schulanlage.
- Dank der modularen Bauweise können die Räume z. B. für Tagesschule oder als Klassenzimmer flexibel und vielseitig genutzt werden.
- Das Gebäude ist erweiterbar und kann zu einem späteren Zeitpunkt aufgestockt werden.
- Der obligatorische Schulsport erhält mit diesem Projekt den nötigen Raum, der den Normen des Bundesamts für Sport (BASPO) entspricht.
- Die Doppelturnhalle wird sowohl vom Innenhof wie auch von der Kirchstrasse unabhängig zugänglich sein. Dadurch kann diese abends und an den Wochenenden von den Vereinen genutzt werden.
- Das Projekt hat hohe Standards an Ökologie und Nachhaltigkeit.
- Die Energiebilanz ist vorbildlich und das Projekt erfüllt hohe ökologische Standards.
- Die Gebäudetechnik wird auf ein Minimum reduziert. Es entsteht ein Low-Tech-Gebäude, das energieeffizient, ressourcenschonend und wirtschaftlich ist.
- Es entsteht ein Holzbau. Dadurch wird die Verwendung von nachhaltigen Baustoffen gefördert.
- Eine Ablehnung würde hohe Kosten für Provisorien und Mietliegenschaften auslösen.

### CONTRA

- Es ist ein anspruchsvolles, eng getaktetes und teures Grossprojekt. Die Abschreibungen haben eine langfristige Auswirkung auf den Könizer Finanzhaushalt.
- Es besteht das Risiko, dass das Projekt durch Einsparungen verzögert wird. Damit entstünden Zusatzkosten, beispielsweise für Schulraumprovisorien.
- Die Anbindung an die Fernwärmeversorgung ist noch nicht sichergestellt.
- Die geringfügige Anpassung der Überbauungsordnung Morillonlongut ist noch nicht genehmigt.

## Antrag und Abstimmungsfrage

Mit 38 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Realisierung Wabern Morillon, Schulraumerweiterung, wird ein Kredit von 36'786'950.– CHF bewilligt.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie dem Kredit von 36,8 Mio. CHF für die Erweiterung der Schulanlage Morillon zustimmen?

Köniz, 21. August 2023

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Tatjana Rothenbühler

Leiterin Fachstelle Parlament: Verena Remund-von Känel

